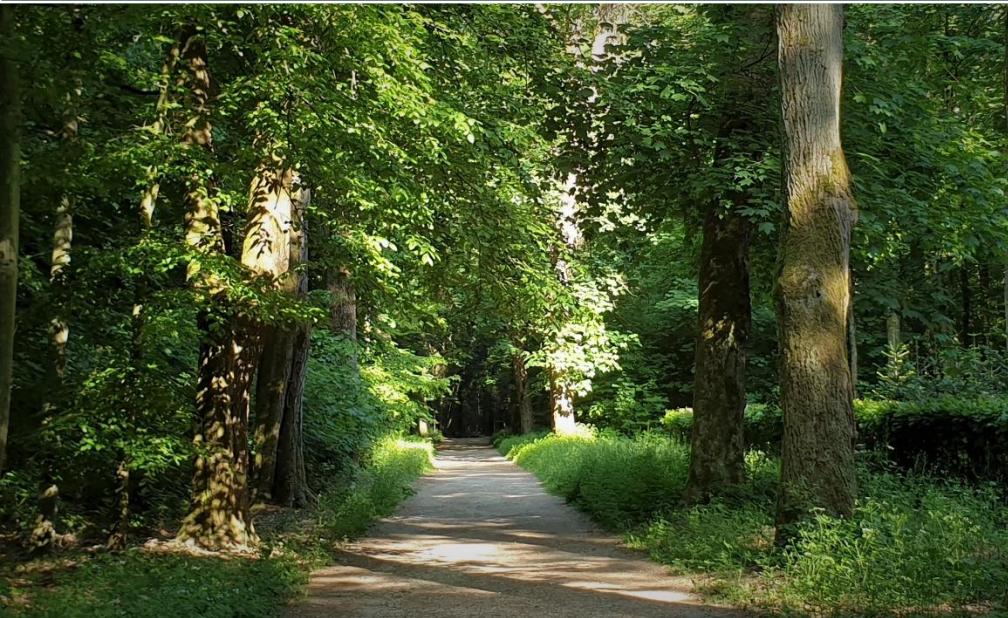




2025

Wegweiser

Integration & Migration
im Hochtaunuskreis



DIESE BROSCHÜRE

Mit diesem **Wegweiser *Integration & Migration im Hochtaunuskreis*** bieten wir Ihnen einen Überblick über die Vielzahl an Angeboten im Bereich Neuzuwanderung und Integration. In dieser Broschüre finden Sie Institutionen, Behörden und deren aktuelle Ansprechpersonen im Hochtaunuskreis.

Der Wegweiser richtet sich hauptsächlich an Sozialarbeitende, ehrenamtlich Tätige und Multiplikatoren aus dem Bereich Neuzuwanderung und will sie mit aktuellen Informationen zu Angeboten unterstützen.

Wir als **Leitstelle Integration des Hochtaunuskreises** haben Ihnen diese Informationen als Broschüre zusammengestellt und stehen Ihnen für Rückfragen diesbezüglich gerne zur Verfügung. **Für die hier aufgeführten Inhalte und Angaben der jeweiligen Behörden sowie von weiteren Institutionen sind diese selbst verantwortlich.**

Sie erhalten alle hier genannten Informationen auch online auf der Integreat-App: www.integreat.app/hochtaunuskreis. Die App ist auf Deutsch und Englisch verfügbar und kann nach dem Herunterladen weitgehend auch ohne Internetverbindung genutzt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und hoffen, dass diese gebündelten Informationen Sie in Ihrer Tätigkeit oder bei Ihrem Anliegen gut unterstützen können.

Ihre Leitstelle Integration des Hochtaunuskreises

Inhalt

Diese Broschüre.....	1
1 Allgemeine Einführung.....	5
2 Ausländerbehörde	10
3 Geflüchtete und Asylbewerber	13
4 Besondere Einreise- oder Aufenthaltsbedingungen.....	27
5 Leistungen.....	34
6 Kommunales Jobcenter.....	43
7 Leitstelle Integration des Hochtaunuskreises.....	51
8 Krankenversorgung	53
9 Wohnen.....	57
10 Qualifizierung und Arbeit.....	61
11 Kinder und Jugend.....	68
12 Schule	76
13 Deutsch lernen	84
14 Gesundheit.....	92
15 Zivilgesellschaftliches Engagement.....	96
16 Beratungsangebote im Hochtaunuskreis.....	102
17 Beratung für Frauen und Gleichstellung	110
18 Second-Hand bzw. Spendenlager für Kleider und Möbel	114
19 Tafel Hochtaunuskreis.....	115
20 Mobilität.....	117
Impressum.....	120

1 ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

Vielfalt im Hochtaunuskreis

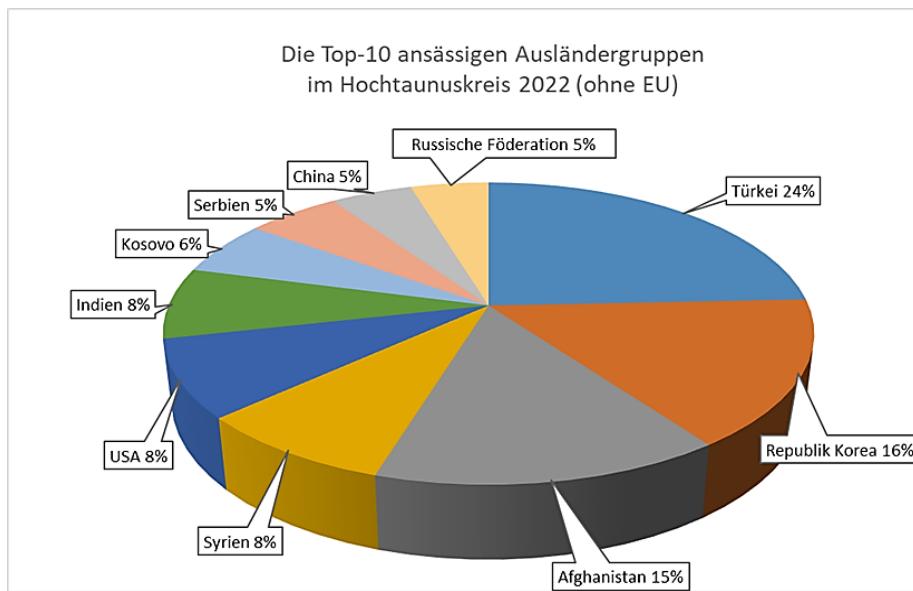
Der Hochtaunuskreis hat eine reiche Geschichte, die davon geprägt ist, dass sich Menschen aus unterschiedlichen Kulturen begegneten und zusammenlebten. Vor 2.000 Jahren verlief quer durch das heutige Kreisgebiet der Limes, also die Grenze des Römischen Weltreichs, der heute zum UNESCO-Weltkulturerbe der Menschheit gehört. Entlang des Limes begegneten sich Römer und Germanen und trieben miteinander Handel. Vor ungefähr 350 Jahren fanden Hugenotten und Waldenser, Glaubensflüchtlinge aus Frankreich, eine neue Heimat in Friedrichsdorf und Dornholzhausen. Im 19. Jahrhundert schließlich war der Taunus ein beliebtes Reiseziel für wohlhabende Menschen und Adelige aus ganz Europa, die nach Bad Homburg zur Kur kamen. Umgekehrt wanderten viele Menschen aus dem Taunus nach Amerika oder Russland aus, um der Armut zu entkommen. Das alles hat zu der Weltoffenheit beigetragen, die den Taunus und die Menschen, die hier leben, auch heute kennzeichnet.

Die Menschen migrieren aus allen Teilen der Welt in unseren Landkreis, nicht nur aus Deutschland oder Europa. Im Hochtaunuskreis liegt der Ausländeranteil, also der Anteil der Menschen mit ausländischem Pass, bei 18,5%¹.

Eine gesellschaftspolitische Aufgabe ist es auch heute, den Neuzugewanderten das Ankommen zu erleichtern und die länger bei uns lebenden Menschen bei der Teilhabe an unserer Gesellschaft zu unterstützen.

Integration findet in vielen Lebensbereichen statt. Von Kindergarten und Schule über Ausbildung und Job bis hin zu Teilhabe an Sport, Kultur und Kunst.

¹ Stichtag 31.03.2024, Hessisches Statistisches Landesamt



Quelle: Eigenerhebung Ausländerbehörde Hochtaunuskreis Stichtag 02.02.2023
(ohne Bad Homburg v. d. Höhe und ohne Berücksichtigung von Asylbewerbern).

Vielfalt durch Zuwanderung von Fachkräften

Der deutsche Arbeitsmarkt verzeichnet Fachkräfteengpässe, die sich weiterhin in den nächsten Jahren und Jahrzehnten steigern werden. Damit sind Herausforderungen verbunden, die Politik, Betriebe und zugleich angeworbene Fachkräfte betreffen. Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, ist die qualifizierte Zuwanderung in Deutschland eine Maßnahme zur Sicherung der Fachkräfte in zahlreichen Berufen und Regionen.

Insbesondere in Handwerks- und Bauberufen sowie in der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege gibt es Engpässe bei der Besetzung von Fachkräftestellen, die eine Berufsausbildung voraussetzen. Aber auch der Bedarf an Hochqualifizierten, vor allem in den Berufsbereichen Humanmedizin und Informatik, kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden.²

Während die Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit für Fachkräfte aus EU-Staaten bereits seit 2005 durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit uneingeschränkt möglich ist, erleichtert seit 2020 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz Fachkräften aus Drittstaaten den Arbeitsmarkteintritt. Seitdem ist es beruflich sowie akademisch qualifizierten Fachkräften aus diesen Staaten gestattet, zur Erwerbstätigkeit oder auch für bis zu sechs Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes nach Deutschland zu kommen – eine Option, die zuvor nur Hochqualifizierten

vorbehalten war. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob die zugewanderten Personen in Engpassberufen (d.h. Berufen, in denen Engpässe an Fachkräften bestehen) eingesetzt werden oder nicht, entscheidend ist es einen Arbeitsvertrag vorweisen zu können.³

Asyl und Flucht

Besonders in den Jahren 2015/16 und 2021/22 sind die Zahlen der Zuwanderer mit Fluchthintergrund stark angestiegen. Und auch in 2023 – aufgrund aktueller Kriege und der jeweiligen politischen Situation in den betroffenen Ländern – wurden mehr Menschen verzeichnet, die einen Asylantrag in Deutschland stellen. Die Anzahl der Asylanträge in Deutschland ist im Vergleich zu 2023 in 2024 um ca. 30% niedriger⁴. Die Aufnahmepflicht für diese um Schutz suchenden Asylbewerber basiert auf dem Grundgesetz, dem Asylgesetz und dem **Landesaufnahmegesetz (LAG)**. Der „Königsteiner Schlüssel“ regelt die Zuteilung der geflüchteten Personen auf die einzelnen Bundesländer.

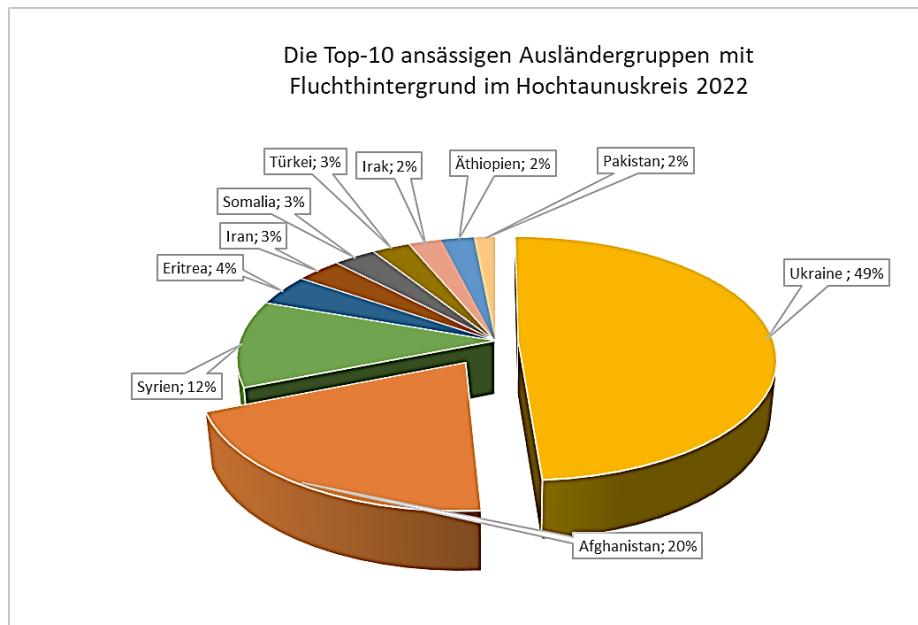
Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	13,04%
Bayern	15,56%
Berlin	5,19%
Brandenburg	3,03%
Bremen	0,95%
Hamburg	2,60%
Hessen	7,44%
Mecklenburg-Vorpommern	1,98%
Niedersachsen	9,40%
Nordrhein-Westfalen	21,08%
Rheinland-Pfalz	4,82%
Saarland	1,20%
Sachsen	4,98%
Sachsen-Anhalt	2,70%
Schleswig-Holstein	3,41%
Thüringen	2,63%

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, abgerufen am 11.12.2024)

³ Kolb, Holger (2020): 'Make it in Germany' – das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. In: bpb Länderprofile Migration, Deutschland.

⁴ BAMF, Anzahl Asylanträge laut Asylgeschäftsstatistik 2023 und 2024

Menschen, die aus Gründen der Flucht nach Deutschland kommen, verbringen die erste Zeit in einer Erstaufnahme-Einrichtung und befinden sich damit in der Zuständigkeit des Landes. Laut Gesetz aus dem Monat Oktober 2015 kann der Aufenthalt in einer Erstaufnahme-Einrichtung bis zu 6 Monaten betragen. In dieser Zeit werden die Geflüchteten im Rahmen des Asylverfahrens registriert und ärztlich untersucht.



Quelle: Eigenerhebung Ausländerbehörde Hochtaunuskreis Stichtag 02.02.2023

Zu Aufgaben und Handlungsweisen der Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung handelt nach Vorschriften. Denn die Einhaltung von Vorschriften ist Voraussetzung dafür, dass die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist.

Gesetzmäßigkeit

- Die Verwaltung darf keine Maßnahmen treffen, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstößen (Vorrang des Gesetzes), und
- nur tätig werden, wenn sie dazu durch ein Gesetz ermächtigt ist (Vorbehalt des Gesetzes).

Behörden verfügen in vielen Fällen über einen sogenannten Ermessensspielraum. Das bedeutet nicht, dass ihnen freigestellt ist, beliebig oder sogar willkürlich zu handeln, sondern dass sie vielmehr nach **pflichtgemäßem Ermessen** entscheiden müssen.

Dabei müssen sie neben dem **Gleichbehandlungsgebot** ein weiteres wichtiges rechtsstaatliches Gebot beachten: den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Das bedeutet, dass eine Behörde in die Rechte eines Bürgers nur so weit eingreifen darf, als es erforderlich ist und dass der Zweck und die Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen müssen.

Aufgaben

Kommunen und Kreisverwaltungen haben viele Aufgaben, die sich hier nicht alle aufzählen lassen. Allen gemeinsam ist jedoch eine Unterteilung in **Pflichtaufgaben** und **freiwillige Leistungen**.

a. Pflichtaufgaben

Pflichtaufgaben werden vom Bund oder dem entsprechenden Bundesland **per Gesetz vorgeschrieben**. Sie werden von den Ländern auf die Kommunen übertragen und müssen von diesen ausgeführt werden. Weiter unterscheiden sich diese in Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben ohne Weisung.

- Ausländerbehörde oder Jobcenter handeln nach Bundesgesetz im Auftrag der Landesregierung
- Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen ist eine Pflichtaufgabe der Kreisverwaltung

Bei den Auftragsangelegenheiten agiert die Kommune als unterste Ebene der Landes- oder Bundesverwaltung. Bei diesen übertragenen staatlichen Aufgaben sind Ausführung ("Ob") und Ausgestaltung ("Wie") festgelegt.

Bei den Pflichtaufgaben ohne Weisung besteht etwas Spielraum. Hier ist das "Ob" festgelegt, das "Wie" jedoch bleibt den Kommunen und Kreisverwaltungen selbst überlassen.

b. Freiwillige Aufgaben

Freiwillige Leistungen sind Aufgaben, die sich die Kommune und Kreisverwaltung selbst stellt. Das "Ob" und das "Wie" stehen der Kommune und Kreisverwaltung völlig frei.

Auftragshandlungen

- Durchführung von Wahlen, Kreis-Wahlleiter

☞ Zuständig für **Entscheidungen** sind jeweils die verantwortlichen Fachbereiche. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Anträgen, Bescheiden sowie weiteren Informationen nur an die jeweils zuständige Behörde bzw. Fachabteilung.

2 AUSLÄNDERBEHÖRDE

Wenn Sie als Ausländerin oder Ausländer in einer Stadt oder Gemeinde des Hochtaunuskreises (außer Bad Homburg) wohnen und Fragen zu Ihrem Aufenthaltsrecht haben, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung im Landratsamt. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Bad Homburg v. d. Höhe haben, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hat als Sonderstatusstadt eine eigene Ausländerbehörde.

Ausländerbehörde Hochtaunuskreis

Persönliche Beratung findet **nur nach vereinbartem Termin** statt.

Terminvereinbarung: ☎ auslaenderbehoerde@hochtaunuskreis.de

Rückrufservice: ☎ www.hochtaunuskreis.de
Menü „Soziales & Integration,
Ausländerbehörde“ oder über QR-Code



Die Rückrufe der Ausländerbehörde erfolgen zu folgenden Zeiten:

- Dienstag zwischen 13:00 und 15:30 Uhr
- Donnerstag zwischen 08:00 und 11:30 Uhr

Es werden **zwei** Anrufversuche gestartet. Falls diese nicht erfolgreich sind, wird die Person per E-Mail kontaktiert, wenn eine E-Mail-Adresse hinterlassen wurde.

Die Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises finden Sie im Landratsamt des Hochtaunuskreises im **Haus 3**:

2. Etage Allgemeines Ausländerrecht
3. Etage Asylangelegenheiten

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
 www.hochtaunuskreis.de

Allgemeines Ausländerrecht

 auslaenderbehoerde@hochtaunuskreis.de

Bereich Asyl/Geduldete

 asyl@hochtaunuskreis.de

Ansprechpartner

Philipp Herbold	Fachbereichsleitung (kommissarisch)	 06172 999 4900
Stefan Klebow	Stv. Fachbereichsleitung	 06172 999 4910

Ausländerbehörde Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Persönliche Beratung **nur mit Termin** möglich.

Terminvereinbarung: auslaenderwesen@bad-homburg.de

Ausländerbehörde der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Stadtverwaltung - Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 16-18
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
 auslaenderwesen@bad-homburg.de
 www.bad-homburg.de

2.1 Online-Antrag für Aufenthaltstitel

Seit Anfang 2025 können Antragsteller ihre Aufenthaltstitel online bei der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises bzw. Bad Homburg v.d.Höhe beantragen.

 Ausnahme: Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen sind weiterhin von der Online-Beantragung ausgenommen.

Online-Antrag für Aufenthaltstitel, Stadt Bad Homburg

<https://www.bad-homburg.de/de/stadt/rathaus/aemter-und-behoerden/auslaenderbehoerde> oder <https://t1p.de/y0rih>

Online-Antrag für Aufenthaltstitel, Hochtaunuskreis

- Antragstellung erfolgt über den Link auf der Webseite des Hochtaunuskreises.
- Auswahl des passenden Online-Dienstes über ein Menü.
- Schrittweise Anleitung durch das Antragsformular.
- Hochladen der erforderlichen Unterlagen.

<https://www.hochtaunuskreis.de/index.php?La=1&object=tx,3419.20996.1&kuo=2&sub=0#/bueOverview> oder <https://t1p.de/lhvvt>

Datenschutzkonformität

- Die digitale Antragstellung erfüllt die Datenschutzbestimmungen.
- **Eine Antragstellung per E-Mail ist für die angebotenen Aufenthaltstitel nicht mehr erforderlich.**

Online-Statusabfrage für

- Elektronische Aufenthaltstitel, oder
- Elektronische Reiseausweise
- **Roter Hinweis: Dokument nicht abholbereit**
- **Grüner Hinweis: Dokument kann abgeholt werden**

<https://statusabfrage.ekom21.de/Statusabfrage/Statusabfrage/06434000> oder
<https://t1p.de/dani6>

Abholung von Dokumenten

- BürgerInfoService, Landratsamt, Haus 3, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Bad Homburg
- Montag bis Donnerstag: 8:00 – 14:00 Uhr
- **Keine Terminvergabe erforderlich**

2.2 Relocation Center

Mit dem Relocation Center will der Hochtaunuskreis ausländische Fachkräfte beim Start in das Berufsleben in Deutschland intensiv unterstützen.

Das Relocation Center gehört zum Fachbereich Ausländer, Flüchtlinge und Personenstandswesen (Ausländerbehörde). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Relocation Centers arbeiten eng zusammen z.B. mit der Agentur für Arbeit und den Anerkennungsstellen des Landes für Berufsqualifikationen. So wird sichergestellt, dass eine Einstellung einer qualifizierten Fachkraft z.B. nicht daran scheitert, dass ein vorgelegter Ausbildungsnachweis eventuell nicht anerkannt wird.

Öffnungszeiten des Relocation Centers nur nach Terminvereinbarung möglich.

Den Relocation Bereich finden Sie
im Landratsamt in **Haus 3**,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5,
61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Terminvereinbarung:

 relocation@hochtaunuskreis.de
 www.hochtaunuskreis.de

3 GEFLÜCHTETE UND ASYLBEWERBER

3.1 Meldung als Asylbewerber

Politisch Verfolgte genießen nach Artikel 16a **Grundgesetz (GG)** Asyl. Das Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang und dient dem Schutz der Menschenwürde. Um Asyl in Deutschland zu erhalten, muss eine Person einen Asylantrag stellen und einen Asylgrund haben.

Ein Asylantrag ist ein schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerter Willen eines Ausländers oder einer Ausländerin. Damit sucht die Person in Deutschland die Anerkennung als Asylberechtigte/r sowie internationalen Schutz nach § 13 AsylG (Asylgesetz).

Einen Asylwunsch (**Asylgesuch**) können Sie in Deutschland bei jeder Behörde äußern, auch bei der Polizei. Den eigentlichen **Asylantrag** stellen Sie persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder in einem Ankunftszentrum.

3.2 Asylgründe

Nach Artikel 16a GG sind Menschen politisch verfolgt und asylberechtigt aufgrund ihrer

- Rasse,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung,
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,

wenn sie keine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung haben.

Keine Asylgründe nach Artikel 16a GG i.V.m. §§ 2,3 AsylG sind unter anderem

- Bürgerkrieg,
- Armut,
- Naturkatastrophen,
- keine Perspektive im eigenen Land.

3.3 Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen

Das **Regierungspräsidium (RP) Gießen** ist hessenweit für die Organisation und Steuerung der Erstaufnahme von Geflüchteten zuständig. Hierzu gehören in erster Linie:

- die Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung der ankommenden Geflüchteten,
- die ärztliche Erstuntersuchung,
- die Sicherstellung von Unterkunft und Verpflegung,
- eine medizinische Versorgung bei akuten Notfällen,
- die Begleitung bei Behördengängen (Stellung des Asylantrages beim BAMF),
- Kinderbetreuung,
- eine intensive Beratung und sensible Betreuung in Einzelfällen sowie
- erste integrative Maßnahmen wie zum Beispiel Sprach- und Wertevermittlung, Alltagsbewältigungsschulung, Verkehrserziehung und Sportangebote.

Adresse der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen:

Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen.

☞ Für **Asylbewerber** (mit Aufenthaltsgestattung) besteht grundsätzlich für die Dauer des Asylverfahrens, längstens jedoch für 18 Monate, die Verpflichtung in einer

Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (gemäß § 47 AsylG). Während der ersten sechs Monate dieser Verpflichtung haben diese Personen keinen Arbeitsmarktzugang. In diesem Zeitraum soll der Fokus auf dem zügigen Durchlauf des Asylverfahrens liegen. Anschließend besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis einer Beschäftigung. Die Beschäftigung kann in Ausnahmefällen bereits nach 3 Monaten erlaubt werden, wenn die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen widerrufen wird. Nach sechs Monaten Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung besteht für alle Asylbewerber ein Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

¶ Auch **Geduldete** (mit Aufenthaltsduldung) sind grundsätzlich nach § 47 AsylG bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Auch diese haben nach § 61 AsylG in den ersten sechs Monaten dieser Verpflichtung keinen Arbeitsmarktzugang. Anschließend "soll" ihnen nach § 61 AsylG eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Das bedeutet, dass ein entsprechender Antrag in der Regel bewilligt und nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgelehnt werden kann. Dies gilt nicht, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Geduldete, die ausnahmsweise nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, "soll" nach § 60a Absatz 5b AufenthG eine Beschäftigung bereits nach drei Monaten erlaubt werden, sofern auch dann keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Sowohl für Gestattete als auch für Geduldete Personen bleiben Arbeitsverbote bestehen, wenn sie aus sicheren Herkunftsländern kommen, wenn ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgewiesen wurde oder wenn sie über ihre Identität getäuscht haben.

3.4 Unterbringungsmöglichkeiten nach Landesaufnahmegericht (LAG)

Nach dem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden die Menschen in der Regel auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Das Landesaufnahmegericht regelt die Zuweisung der Asylbewerber in die hessischen Kommunen. Gemäß § 2 LAG obliegt dem Kreisausschuss die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden.

Die Kommunen erhalten als Ausgleich für die Versorgung und Unterbringung der zugewiesenen Personen eine Pauschale pro Person und Monat. Aus dieser Pauschale (998,00 Euro in 2025) werden **alle Kosten** wie z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, die Sozialarbeit, Sicherheitsdienst, Krankheitskosten, Reparaturen usw. bezahlt.

Dem Hochtaunuskreis zugewiesene Asylbewerber werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Hier bleiben die Menschen, bis über ihren Asylantrag entschieden worden ist. Eine Umverteilung in andere Landkreise oder Bundesländer ist nur über individuellen Antrag möglich. Umverteilungen wegen Studium, Integrations- und Deutschkursen werden abgelehnt.⁵ Zuständig sind das Regierungspräsidium Darmstadt bzw. die jeweiligen Bundesländer.

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Der Hochtaunuskreis hat in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen. Es wurden viele Immobilien angemietet oder Betreiber gefunden, die diese für den Hochtaunuskreis anbieten. Orientiert wird sich hierbei an den Standards der Liga der Wohlfahrtsverbände: 9 Quadratmeter für ein eigenes Zimmer/Zimmeranteil, für jedes Kind bis zu sechs Jahren mindestens 6 Quadratmeter Wohnfläche, plus anteilig die Fläche für die Sanitäranlagen und Küche. Dies ergibt je nach Bauplan 15 bis 20 Quadratmeter pro Person.

§ **Mit der Anerkennung** als Asylbewerber müssen die Personen die Gemeinschaftsunterkunft verlassen. Ein Anspruch auf Unterbringung besteht nicht mehr. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) enden. Findet kein Auszug statt, so müssen diese Personen einen Kostenbeitrag für die Unterkunft zahlen⁶.

⁵ <https://rp-darmstadt.hessen.de/gesellschaft-und-integration/migration/fluechtlinge/unerlaubte-einreise>

⁶ Rechtsgrundlage dafür ist das Landesaufnahmegericht (LAG) und die jeweils gültige Satzung über die Gebührenerhebung vom Hochtaunuskreis.

Durch einen Antrag auf soziale Leistungen (Bürgergeld) kann vorübergehend dieser Wohnraum bezahlt werden. Ein Anspruch auf Unterbringung besteht nicht mehr. Die Suche nach Wohnraum ist auf jeden Fall durch geeignete Nachweise zu belegen: z.B. mittels fortlaufender Bewerbungen auf Wohnraum und Meldung als wohnungssuchend bei der Gemeindeverwaltung.

Unterbringung in Wohnungen

Dem Hochtaunuskreis zugewiesene Geflüchtete werden auf die Städte und Gemeinden des Landkreises verteilt.

Ziel ist es, dass Städte und Gemeinden Wohnungen anmieten. Hierfür erhalten die Kommunen analog der Mietobergrenzen eine pauschale Erstattung. Die Städte und Gemeinden schließen die Mietverträge für Privatwohnungen unter Berücksichtigung der für den Hochtaunuskreis festgelegten **Mietobergrenzen (MOG)** ab. Damit können vornehmlich Familien in diesen Wohnungen untergebracht werden, die nach Abschluss des Asylverfahrens und möglichem Bezug von Bürgergeld dort wohnen bleiben können. Die Miete wird bei Bezug von Bürgergeld vom Kommunalen Jobcenter übernommen. Die Kommunen schließen die Energieverträge ab. Der Hochtaunuskreis stellt die Erstausstattung. Wird dem Hochtaunuskreis eine Wohnung angeboten, welche die Stadt oder Gemeinde nicht selbst anmieten will, wird versucht, diese an anerkannte Asylberechtigte zu vermitteln. Der Kreis mietet keine Wohnung an.

3.5 Sozialarbeit

Die Sozialarbeitenden in den Gemeinschaftsunterkünften des Hochtaunuskreises sind bei freien Trägern oder bei der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises angestellt. Aktuell betreut jeder Sozialarbeitende ca. 80 bis 100 Klienten. Zu den **Kernaufgaben** der Sozialarbeitenden zählt die Beherbergung und Verselbstständigung von Klienten sowie die Sozialberatung. Dazu gehören:

- Aufnahme der Geflüchteten in die Gemeinschaftsunterkunft,
- punktuelle Begleitung bei den relevanten Schritten (Anmeldung Einwohnermeldeamt, Kontoeröffnung, u.a.),
- Ausgabe der Erstausstattung,

- regelmäßige Zimmerkontrollen (angekündigt sowie nicht angekündigt),
- Beratung hinsichtlich Zugang zu Sozialleistungen und die Anbindung an das Landratsamt,
- Prüfung der sozialrechtlichen Ansprüche (dazu gehört Post verteilen/Unterstützung und Begleitung bei Ämtergängen/telefonische Terminvereinbarungen u.a.),
- Beratung und Unterstützung im Asylverfahren und zum Aufenthaltsrecht,
- Informierung zu Deutschkursen/dem Spracherwerb,
- im Bereich medizinische Versorgung: Weiterleitung zu Allgemein- und Fachärzten,
- Krisenintervention,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- Anbindung an Kindertagesbetreuung und Schule,
- Unterstützung bei Suche nach Praktikumsplatz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz,
- Schuldnerberatung, Vereinbarung von Ratenzahlungen,
- Beratung bei persönlichen Problemen, Familienproblemen und Generationskonflikten,
- Kooperation und Vernetzung mit sozialen Einrichtungen, Integrationskursträgern und Behörden, ehrenamtlichen Helfern, Spendenlagern, Tafel, Fahrradwerkstatt,
- Weitervermittlung an Hilfsorganisationen je nach Bedarf.

3.6 Aufenthaltstitel

Der Aufenthaltstitel (englisch *residence permit*, französisch *titre de séjour*) ist ein Rechtsbegriff aus dem Asyl- und Ausländerrecht der Europäischen Union. Seit 2005 ist *Aufenthaltstitel* der Oberbegriff für die im Aufenthaltsgesetz geregelten förmlichen Aufenthaltsrechte. Er hat zugleich den früheren Oberbegriff der Aufenthaltsgenehmigung abgelöst.

Eine Übersicht der Aufenthaltstitel im Asylverfahren:

Wie ist der Stand des Verfahrens?	Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?
Der Asylwunsch wurde gegenüber einer Behörde geäußert. Die persönlichen Daten wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung erfasst und Fingerabdrücke genommen.	Ankunfts nachweis
Der Asylantrag wurde persönlich beim BAMF gestellt.	Aufenthaltsgestattung
Das BAMF entscheidet positiv über den Asylantrag.	Aufenthaltserlaubnis
Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag, die Abschiebung wird aber ausgesetzt.	Duldung
Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag.	Ausreisepflicht, es werden keine Aufenthaltspapiere ausgestellt
Ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis wurde gestellt und die Voraussetzungen für die Erteilung laut § 9 Aufenthaltsgesetz sind erfüllt: z. B. 5jähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, ausreichende Deutschkenntnisse - z.B. Sprachzertifikat Niveau B1 - und gesicherter Lebensunterhalt.	Niederlassungserlaubnis

Ankunfts nachweis

Ein Ankunfts nachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ist ein Aufenthaltsdokument, das einer Ausländerin/einem Ausländer in Deutschland gemäß § 63a des **Asylgesetzes (AsylG)** ausgestellt wird, wenn sie/er um Asyl nachgesucht hat und erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat. Der Ankunfts nachweis löst seit 2016 den formlosen und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestalteten Vorläufer ab, der lediglich als **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)** bezeichnet wurde.

Das Dokument ist ähnlich aufgebaut wie die Aufenthaltsgestattung. Auf dem Papier sind aufgedruckt Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Größe, Augenfarbe und ein Foto.

Anders als bei der BüMA sind in einer zentralen Datenbank auch Fingerabdrücke, Herkunftsland, Kontaktdaten, Gesundheitsinformationen wie Impfungen sowie Angaben über Ausbildung und Qualifikationen abrufbar. Vor Ausstellung eines Ankunfts nachweises werden über das **Fast-Identification-System (Fast-ID)** die Fingerabdrücke beider Zeigefinger eingelesen und



innerhalb weniger Minuten mit bereits gespeicherten Abdrücken verglichen.

Doppelregistrierungen werden hierdurch erkannt und es wird sichergestellt, dass jede Person nur einmal erfasst wird. Der Ankunfts nachweis wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unverzüglich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt.

Aufenthaltsgestattung



- Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.
- Nach einer dreimonatigen Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.
- Der Eintrag der Nebenbestimmung zur Beschäftigung erfolgt auf Seite 6 der Aufenthaltsgestattung.
- Die Aufenthaltsgestattung erlischt mit Beendigung des Asylverfahrens.

Duldung



- Die Duldung (oder „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“) gilt für Personen, die einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde (z.B. wegen Krankheit oder eines fehlenden Passes). Sie ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung dar. Die Duldung wird z.T. über Jahre hinaus immer wieder verlängert und kann ein Dauerzustand sein.
- Nach einer dreimonatigen Frist kann die Beschäftigung genehmigt werden.
- Der Eintrag der Nebenbestimmung (→ siehe Seite 3) zur Beschäftigung erfolgt auf Seite 6 der Duldung.

Aufenthaltserlaubnis



- Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Da es verschiedene Aufenthaltstitel gibt, verweist unter „Anmerkungen“ der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf den jeweiligen Asylgrund. Die folgenden Paragraphen kommen für Geflüchtete in Frage:
 - 25 ABS 1 (Asylberechtigter)
 - 25 ABS 2 (anerkannter Flüchtlings)
 - 25 ABS 2 (subsidiär Schutzberechtigter)
 - 25 ABS 3 (Person mit festgestelltem Abschiebungsverbot)
- Die Aufenthaltserlaubnis wird nur befristet erteilt. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es handelt sich häufig „Ketten“-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.
- Die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung werden beim neuen „elektronischen Aufenthaltstitel“ (eAT) im Chip gespeichert. Auf der Chipkarte sind aus Platzgründen nur drei Hinweise möglich:
 - „Beschäftigung gestattet“
 - „Erwerbstätigkeit gestattet“
 - „siehe Zusatzblatt“ (→ hier werden die längeren Nebenbestimmungen ausgeführt)

→ das Zusatzblatt



- Weichen die Bestimmungen zum Arbeitsmarktzugang von den Hinweisen „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet“ ab, wird ein Zusatzblatt gedruckt. Die Nebenbestimmungen sind hier auf den Seiten 5 und 6 zu finden.
- Bei Änderungen werden von der Ausländerbehörde die Daten im Chip angepasst und es wird ein neues Zusatzblatt erstellt.

Niederlassungserlaubnis

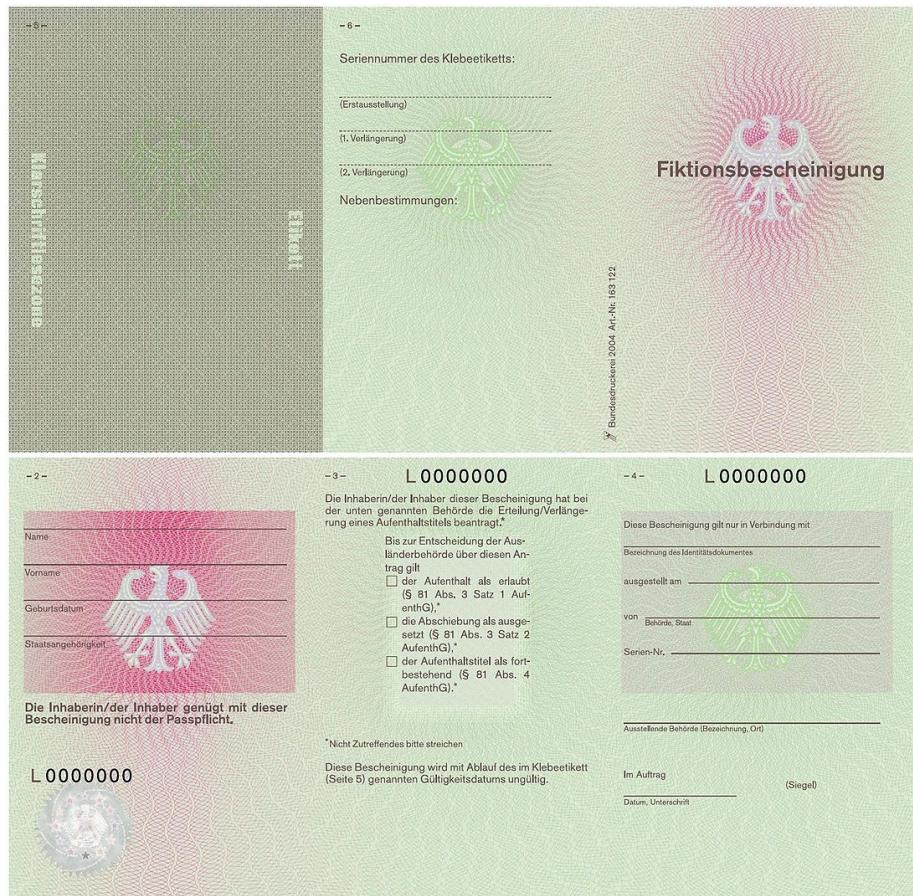


- Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind in § 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgelegt (dazu gehören bspw. der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Deutschkenntnisse und ein gesicherter Lebensunterhalt). Sonderregelungen und Fristverkürzungen sind möglich, beispielsweise für Hochqualifizierte oder für Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Wie auch bei der Aufenthaltserlaubnis wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. Unter „Art des Titels“ ist der Hinweis „Niederlassungserlaubnis“ zu finden.
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis dürfen jeder beliebigen Beschäftigung und selbstständigen Arbeit nachgehen. Auf ihrem elektronischen Aufenthaltstitel ist deshalb der Hinweis „Erwerbstätigkeit gestattet“ vermerkt.

Fiktionsbescheinigung

Mit einer *Fiktionsbescheinigung* (von lateinisch *fictio* ‚Annahme‘, ‚Fiktion‘) weisen Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland das Bestehen eines **vorläufigen Aufenthaltsrechts** nach. **Die Bezeichnung *Fiktionsbescheinigung* bezieht sich auf die juristische Fiktion des Fortbestands des bisherigen Aufenthaltsrechts, solange der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis geprüft wird und noch nicht beschieden ist.** Das bedeutet, dass die Fiktionsbescheinigung für den Zeitraum erteilt wird, in dem die Ausländerbehörde einen gestellten Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis oder die Verlängerung derselben prüft. In dieser Phase ist der Aufenthalt nach Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis oder des bisher erlaubnisfreien Aufenthalts weiterhin rechtmäßig. Das Aufenthaltsrecht ist von nun an aber nur noch ein vorläufiges und damit kein gesichertes mehr.

Die Fiktionsbescheinigung sieht wie folgt aus:



Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Wenn Ausländerinnen oder Ausländer im Besitz einer Duldung sind, können sie das sogenannte *Chancen-Aufenthaltsrecht* beantragen. Damit könnten sie innerhalb von 18 Monaten die Voraussetzungen für eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erfüllen.

Voraussetzungen für die Beantragung sind:

- Die Person muss zum Stichtag 31.10.2022 mindestens seit 5 Jahren in Deutschland leben.
- Sie muss ununterbrochen mit einer Gestattung oder Duldung in Deutschland gelebt haben.
- Sie muss sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.
- Sie darf nicht wegen einer Straftat verurteilt sein.
- Sie darf nicht wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über die eigene Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben.

Was gilt, wenn die Person von der Ausländerbehörde ein Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt bekommen hat?

- Die Familienangehörigen der Kernfamilie, die mit ihr in einer Wohnung wohnen, bekommen auch dann eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis, wenn sie noch keine 5 Jahre in Deutschland leben.
- Die Person erhält eine Beschäftigungserlaubnis, falls sie nicht schon erwerbstätig ist.
- Wenn sie auf staatliche Hilfen angewiesen ist, erhält sie Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Was muss die Person in den 18 Monaten erreichen?

- Sie muss mündliche Deutschkenntnisse (A2-Niveau) nachweisen können.
- Sie muss eigenständig überwiegend Ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit nachweisen.
- Sie muss Ihre Identität klären.

Falls die Person nicht innerhalb von 18 Monaten die Voraussetzungen erfüllen kann, fällt sie wieder in die Duldung zurück – sofern Duldungsgründe vorliegen.

Ausgeschlossen sind Personen, die wegen Straftaten zu über 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) verurteilt wurden oder die ihre Abschiebung wiederholt vorsätzlich durch Falschangaben oder Täuschung verhindert haben.

Hinweise:

- Wird der Chancen-Aufenthalt beantragt und treffen alle Voraussetzungen auf Erteilung zu, stellt die Ausländerbehörde den neuen Aufenthaltstitel aus. Werden die Ziele innerhalb der Frist **nicht** erreicht, fällt die Person zurück in die Duldung. (Stand September 2023)
- Wenn sie schon länger im Besitz einer Duldung ist, muss geprüft werden, ob für sie ein humanitäres Bleiberecht in Betracht kommt (§ 25a oder § 25b Aufenthaltsgesetz).
- Der Weg über das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c Aufenthaltsgesetz ist nicht in jedem Fall notwendig.

Weitere Informationen zusammengefasst:

- Gut integrierte junge Menschen unter 27 Jahren können schon nach drei Jahren ein Bleiberecht erhalten.
- Asylbewerber können schon während des laufenden Asylverfahrens einen Sprach- und Integrationskurse im Rahmen freier Kapazitäten besuchen – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive.
- Das Aufenthaltsrecht von Straftätern kann leichter aufgehoben und ihre Abschiebehaft angeordnet werden, damit sie sich ihrer Abschiebung nicht entziehen können.

Studenten — Aufenthaltserlaubnis zum Studium

Wenn sie nicht aus einem Staat der Europäischen Union (EU), Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz kommen, benötigen Studienanwärter aus dem Ausland eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium in Deutschland.

Voraussetzung ist, dass sie den Zweck Ihrer Einreise bereits bei der Deutschen Botschaft im Heimatland angegeben haben und mit einem dementsprechenden Visum zur Aufnahme eines Studiums eingereist sind (siehe **Aufenthaltsgesetz**, abgekürzt im Folgenden mit **AufenthG**).

Weitere Voraussetzungen sind,

- eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung,
- ein Nachweis über die Zulassung zum Studium einer Universität oder Hochschule oder eine Immatrikulationsbescheinigung,
- ein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 9c AufenthG),
- Erfüllung der Passpflicht (§ 3 AufenthG).

§ Wenn sie an einer **privaten Hochschule** studieren möchten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Hochschule/Ihr Studiengang **staatlich anerkannt** ist. Informationen dazu gibt es bei der jeweiligen Hochschule.

Erwerbstätigkeit während des Studiums

Um den Zweck des Studiums und damit auch dessen Erfolg nicht zu gefährden, dürfen Studenten während des Studiums pro Kalenderjahr nicht mehr als 120 Tage oder 240 halbe Tage arbeiten.

§ Erwerbstätigkeit bis zur Hälfte der üblichen Tagesarbeitszeit gelten als halbe Tage. In der Regel beträgt die übliche Arbeitszeit 8 Stunden am Tag. Eine Beschäftigung bis zu 4 Stunden am Tag gilt als ein $\frac{1}{2}$ Arbeitstag, eine über 4 Stunden als ganzer Arbeitstag.

Weitere Fragen hierzu beantwortet Ihre Ausländerbehörde.

Au-pair Aufenthalte

Au-pairs sind meist junge Menschen, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (Kinderbetreuung, leichte Haushaltshilfen) in Familien aufgenommen werden. So sollen sie insbesondere ihre Sprachkenntnisse erweitern und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes erweitern.

Das vom Europarat 1969 verabschiedete *Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung* enthält Rahmenvorschriften über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, den Sprachunterricht, die soziale Sicherung sowie über die Rechte und Pflichten der Gastfamilie und des Au-pairs. Dieses Abkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht bestätigt worden und hat somit hier keinen Rechtscharakter angenommen. Die wesentlichen Kriterien dieses Abkommens sind aber in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt.

§ **Informationen zum Thema Au-pair** finden sich auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit. Bitte suchen Sie aus dem Angebot mit dem Stichwort *Au-pair* die benötigten mehrsprachigen Informationen. www.arbeitsagentur.de

3.7 Regionale unabhängige Flüchtlingsberatung (RUF)

Die Regionale Diakonie Hochtaunus unterstützt Menschen während des Asylverfahrens und nach Ablehnung ihres Asylantrags.

Sie bietet somit u.a. Unterstützung bei der Anhörung im Asylverfahren, bei Dublin-Verfahren sowie bei Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht an. Darüber hinaus berät sie Personen mit einer Duldung in Form einer Perspektivberatung nach Ablehnung des Asylantrags. Die Zielgruppe sind daher Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung sowie Personen ohne Aufenthaltsstatus.

Regionale Diakonie Main- und Hochtaunus

Heuchelheimer Str. 20
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Judith Desoi
✉ judith.desoi@regionale-diakonie.de
☎ 06172 597660

4 BESONDERE EINREISE- ODER AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Für die Einreise nach Deutschland ist in der Regel ein Visum erforderlich. Ausgenommen von der Visumspflicht sind Angehörige der Staaten der Europäischen Union und Angehörige der Staaten, die darüber ein Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland haben.

Für Aufenthalte über drei Monate (zum Beispiel zur Krankenbehandlung, als Au-Pair, zum Studium, zur Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Familienzusammenführung) oder Aufenthalte, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen, sind Ausländer grundsätzlich visumpflichtig.

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen. Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht bzw. -freiheit bei der Einreise in die Bundesrepublik besteht, findet sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes:

 www.auswaertiges-amt.de, Menüpunkt Service, Visa und Aufenthalt.

In Zweifelsfällen geben die deutschen Auslandsvertretungen Auskunft über das Erfordernis eines Visums.

☞ **Für alle anderen Staatsangehörigen gilt:** Das nationale Visum (Visumkategorie D) für einen längerfristigen Aufenthalt muss grundsätzlich **vor** der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung im Heimatland beantragt werden. Es bedarf grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem geplanten Aufenthaltsort. Welche Art von Visum erforderlich ist, kann unter <https://digital.diplo.de> ermittelt werden.

4.1 Wohnsitzauflage

Eine Wohnsitzauflage wird auf dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel eingetragen.

Personen, die als Asylberechtigte anerkannt oder denen die Flüchtlingseigenschaft, der subsidiäre Schutzstatus oder Abschiebungsverbote zuerkannt wurden, sind verpflichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Landkreis den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind.

Die Wohnsitzregelung gilt auch für nachziehende Familienangehörige, soweit und solange auch die Stammberechtigten der Wohnsitzregelung unterliegen.

Eine Wohnsitzbeschränkung wird nicht erlassen, wenn die Person, ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind zum Zeitpunkt der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht oder
- der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und mit dem er zuvor in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat, an einem anderen Wohnort lebt.

Da es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln muss, **reichen Minijobs und geringfügige Beschäftigungen nicht aus**, um eine Wohnsitzbeschränkungsfreiheit zu begründen. Die Wohnsitzauflage kann unter bestimmten Voraussetzungen nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Antrag gestrichen werden.

4.2 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind im amtlichen Sprachgebrauch seit dem 1. Januar 1993 Menschen, die im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens als deutsche Volkszugehörige nach Deutschland übergesiedelt sind. Vorher wurden sie nach dem Bundesvertriebenengesetz als Aussiedler bezeichnet. Der Begriff umfasst vor allem die Angehörigen von deutschen Minderheiten, deren Familien teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und teilweise in Asien gelebt haben und die seit 1950 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Laut Bundesverwaltungsamt kommen die meisten Spätaussiedler aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, darunter vor allem aus Kasachstan und aus Russland. Daneben sind Polen und Rumänien wichtige Herkunftsländer.

Die Zahl der Spätaussiedler ist aktuell wieder ansteigend.

4.3 Familiennachzug

Zum Schutz von Ehe und Familie haben Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Elternteile und minderjährige, ledige Kinder die Möglichkeit, zu ihren Angehörigen nach Deutschland zu ziehen.

Grundsätzlich richten sich die Voraussetzungen danach, ob sie

- zu einer deutschen Staatsbürgerin oder einem deutschen Staatsbürger,
- zu einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger oder
- zu einer oder einem Drittstaatsangehörigen nachziehen.

Die nachziehenden Familienmitglieder dürfen in Deutschland arbeiten.

Menschen, denen die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben das Recht auf privilegierten Familiennachzug: Dieser umfasst den Ehegattinnen-, Ehegatten- sowie Kindernachzug.

☞ Der entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung beim Auswärtigen Amt gestellt werden.

4.4 Subsidiär Schutzberechtigte

Seit dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich, allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat.

Hierbei sind humanitäre Gründe ausschlaggebend. Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fällt die Dauer der Trennung, dass Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland.

Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Ehepartnerin bzw. Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen den Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer **Eheschließung, die während der Flucht stattfand**, ist der Familiennachzug ausgeschlossen.

4.5 Familienasyl

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das heißt, wenn eine sogenannte stammberechtigte Person als asylberechtigt anerkannt wurde, erhalten Familienmitglieder, die sich in Deutschland aufhalten, **auf Antrag** ebenfalls Asyl. Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits **im Herkunftsland** bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der

schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Diese Regelung gilt auch für Schutzberechtigte, die Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde.

Familie bzw. Familieneinheit

Mit der Asylantragstellung der Eltern gilt der Asylantrag auch für deren minderjährige ledige Kinder, die sich zu jenem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhalten, als gestellt. Reist ein minderjähriges lediges Kind nachträglich ins Bundesgebiet ein oder wird es nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren, haben die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt zu informieren (siehe auch Punkt weiter unten: *Anmeldung in Deutschland geborener Kinder*). Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen. Ist der Antrag der Eltern bereits entschieden, wenn ihr Kind geboren wird oder nachträglich einreist, müssen sie **für das Kind einen gesonderten Asylantrag** stellen.

Anmeldung in Deutschland geborener Kinder

Die Geburtsurkunde im Hochtaunuskreis geborener Kinder muss beim Standesamt des jeweiligen Geburtsortes im Rathaus durch ein Elternteil abgeholt werden. Bei Geburt in einer Klinik wird das jeweilige Standesamt informiert.

Wenn die Eltern sich in einem Asylverfahren befinden, **müssen die Eltern für das Kind einen eigenen Asylantrag** stellen. Die Beratung bei der Ausländerbehörde sollte schnell aufgenommen werden.

4.5.1 Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Die Hessische Landesregierung hat ein Verfahren beschlossen, wie die Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Geflüchteter in Hessen organisiert wird. Auch wenn es sich nicht um Asylbegehrende handelt, ist es aus Sicht des Landes Hessen wichtig, dass Geflüchtete aus der Ukraine den Bundesländern über das etablierte EASY-System (Quotensystem für eine

gerechte Verteilung) zugewiesen werden. Größere Personengruppen, die **nicht bei Verwandten oder direkt in kommunalen Einrichtungen unterkommen können**, werden zunächst in der **Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen (EAEH)** aufgenommen. Hier wird ihre Identität festgestellt. Außerdem erfahren die Geflüchteten medizinische Behandlung und erhalten ein Impfangebot.

Die Menschen, die privat oder in Kommunen unterkommen, sollen sich bei der zuständigen Meldebehörde registrieren und nach Inkrafttreten des EU-Ratsbeschlusses zur Massenzustrom-Richtlinie bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen.

4.5.2 Ortskräfte

Mit Unterstützung der Bundesregierung finden Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern statt, die als Ortskräfte in ihrem Heimatland vor Ort für deutsche Behörden/Organisationen oder die Bundeswehr gearbeitet haben **oder** besonders gefährdet sind und bereits über eine Aufnahmезusage nach § 22 S. 2 AufenthG verfügen.

Für die Prüfung der Aufnahmезusagen ist die oder der jeweilige Ressortbeauftragte der Bundesregierung zuständig. Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Ihren ehemaligen Arbeitgeber.

Um den Ausländerbehörden für die aufenthaltsrechtliche Prüfung mehr Zeit zu geben, haben zunächst alle ankommenden Personen ein sogenanntes Ausnahmevisum nach § 14 i.V.m. § 22 AufenthG für bis zu 90 Tage erhalten.

Anschließend wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüft, ob für die angekommenen Personen bereits Aufnahmезusagen der Bundesregierung ausgesprochen wurden. Für den Fall, dass noch keine Aufnahmезusage vorlag, wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt (AA) und weiteren Ressorts geprüft, ob eine Aufnahmезusage nach § 22 S. 2 AufenthG erteilt werden kann.

Für alle Personen, denen keine Aufnahmезusage nach § 22 S. 2 AufenthG durch die Bundesregierung erteilt werden kann, hat das Bundesamt ein Informationsschreiben herausgegeben. Das Schreiben wird den betreffenden Personen über die Bundesländer zugänglich gemacht, damit diese über ihre Rechte informiert werden. Darin weist das Bundesamt u.a. auf die Möglichkeit hin, einen Asylantrag zu stellen.

Die Stellung eines Asylantrags ist eine freiwillige Option für die betroffenen Personen, die nicht über eine Aufnahmезusage der Bundesregierung nach § 22 S. 2 AufenthG verfügen.
(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

5 LEISTUNGEN

Als Leistungen werden die vom Staat erbrachten Dienst-, Sach- und Geldleistungen u.a. aufgrund eines Gesetzes bezeichnet.

In diesem Wegweiser sind es Leistungen gemäß **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**, **Wohngeldgesetz (WoGG)**, **Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**, **Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** und **Sozialgesetzbuch (SGB)**.

5.1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem dazugehörigen Landesaufnahmegericht in der Fassung vom 01.01.2021 bekommt der Hochtaunuskreis eine Pauschale für jeden Asylbewerber in Höhe von 998,00 Euro pro Monat in 2025. Von dieser Pauschale zahlt der Hochtaunuskreis die Grundleistung an die Asylbewerber aus. Es gibt dafür sechs Bedarfsstufen (siehe folgende Tabelle, Stand: Januar 2025).

Bedarfsstufen	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt
Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende oder Alleinerziehende)	245 Euro	196 Euro	441 Euro
Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft)	220 Euro	177 Euro	397 Euro
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	196 Euro	157 Euro	353 Euro

Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17)	258 Euro	133 Euro	391 Euro
Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13)	196 Euro	131 Euro	327 Euro
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5)	173 Euro	126 Euro	299 Euro

Der Landkreis muss aus der Pauschale z.B. auch die folgenden Kosten zahlen:

- Krankenbehandlungskosten für Asylbewerber belaufen sich durchschnittlich zwischen 180 bis 250 Euro pro Monat und Person,
- Unterbringung, Ausstattung an Möbeln,
- Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Sozialbetreuung und Hausmeister sowie
- Instandhaltung, Reinigung, Ungezieferbeseitigung.

Der **Anteil für die Sozialbetreuung** in der Pauschale beträgt etwa 30,- Euro pro Monat. Diese Summe entspricht nicht den aktuellen Personalkosten für die Sozialarbeitenden und die Hausmeister, sondern ist lediglich ein Beitrag dazu.

Der Hochtaunuskreis hat ca. 25 Sozialarbeiter entweder direkt angestellt oder durch Träger und Betreiber beauftragt.

Der Landkreis investiert mehr, als was durch den Betrag von 998,00 Euro leistbar ist.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bekommen die Asylbewerber Taschengeld sowie Sachleistungen. Erst in den Gemeinschaftsunterkünften dürfen sie selbst kochen und sich selbst versorgen. Hierfür ist u.a. die Grundleistung vorgesehen.

Werden Asylbewerber anerkannt, so erhält der Landkreis einmalig 3.000,- Euro als Integrationsgeld.

Kommunales Jobcenter	 leistungen.asyl@hochtaunuskreis.de
Servicetelefon	 06172 999 8999

Bar-Auszahlung AsylbLG

Asylbewerber ohne Bankverbindung bekommen wöchentlich Leistungen in bar ausgezahlt.

Donnerstag: 7:30 – 11:30 Uhr
Landratsamt, Haus 4, Zahlstelle,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezahlkarte

Die **Bezahlkarte** ist eine neue Form der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Ausgabe erfolgt unmittelbar an neu zugewiesene Personen sowie anschließend schrittweise auch an Asylbewerber, die sich bereits in Aufnahmeeinrichtungen befinden.

Auch nach Verteilung in die Kommunen kann die Bezahlkarte dort weiter genutzt werden.

Wie wird die Bezahlkarte eingesetzt?

Die **Bezahlkarte** ist eine **guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontobindung**, bei der eine Überziehung des Guthabenbetrags nicht möglich ist. Sie kann in allen Geschäften an Kartenterminals, die Visa akzeptieren, eingesetzt werden. Monatlich kann ein Bargeldbetrag in Höhe von 50 Euro je Person abgehoben werden.

SEPA-Lastschrift oder Überweisungen insbesondere für ÖPNV, Telekommunikation und Vereinsgebühren sollen perspektivisch ermöglicht werden.

Ansprechpartner

Die Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Gießen stellt Informationen für die Leistungsberechtigten, die Leistungsbehörden und weitere Akteure zur Verfügung. Die Informationen für Leistungsberechtigte gibt es in verschiedenen Sprachen.

 <https://rp-giessen.hessen.de/integration-und-asyrecht/erstaufnahmeeinrichtung-des-landes-hessen/bezahlkarte-hessen> oder <https://t1p.de/vne7p>

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Bezahlkarte haben oder diese sperren möchten, finden Sie weitere Informationen unter:

 www.socialcard.de

Bargeld

In folgenden Geschäften können Sie beim Einkauf zusätzlich auch Bargeld an der Kasse abheben:

- Aldi-Süd – Markendiscount
- DM – Drogeriemarkt
- Edeka – nur in teilnehmenden Geschäften
- Lidl – Markendiscount
- Müller – Drogeriemarkt
- Netto – Markendiscount
- Rossmann – Drogeriemarkt

5.2 Bildung und Teilhabe

Die Leistungen des *Bildungs- und Teilhabepakets* sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fördern und unterstützen.

Wer hat Anspruch?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die mindestens eine Leistung von folgenden Stellen erhalten:

- Kommunales Jobcenter (Bürgergeld/Sozialgeld),
- Kreissozialamt (Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen),
- Wohngeldbehörde (Wohngeld),
- Familienkasse (Kinderzuschlag).

Der Anspruch gilt auch für Familien, die knapp über der Einkommensgrenze des SGB II Regelsatzes liegen.

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

1. Ausflüge und Klassenfahrten

Für eintägige Ausflüge von Schule oder Kita werden die tatsächlichen Kosten übernommen, z.B. für den Eintritt in ein Museum. Bei mehrtägigen Klassenfahrten/Fahrten von Schule oder Kita werden die Kosten für Inlandsfahrten in Höhe von maximal 600,00 Euro und für Auslandsfahrten in Höhe von maximal 900,00 Euro übernommen, z.B. für Übernachtungen sowie Fahrkosten.

2. Schulbedarf

Jährlich wird ein Betrag von pauschal 195,00 Euro gewährt, um Schulmaterial wie z.B. Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Hefte, Bastel- und Malutensilien zu beschaffen. Die Leistung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: ein Betrag von 130,00 Euro zu Beginn des 1. Schulhalbjahres und ein Betrag in Höhe von 65,00 Euro zu Beginn des 2. Schulhalbjahres. (Stand 1.1.2025)

☞ **Hinweis:** Im Personenkreis SGB II, SGB XII und AsylbLG wird diese Leistung automatisch ausgezahlt und muss nicht extra beantragt werden.

3. Schüler-Beförderungskosten

Die Übernahme der Kosten des Schülertickets für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird gewährt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die Schule und zurück nicht vollständig von Dritten (z.B. Land Hessen, Landkreis oder Gemeinde) übernommen werden. Die Kosten für das Schülerticket werden in voller Höhe übernommen.

4. Lernförderung

Die Kosten für Nachhilfe können übernommen werden, wenn diese notwendig ist. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von dem Lehrer bzw. der Lehrerin zu bescheinigen.

5. Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Schule oder Kita werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für soziale oder kulturelle Aktivitäten, z.B. die Teilnahme am Musikschulunterricht, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Ferienspiele, Zeltlager) werden je Person und Monat pauschal 15,00 Euro, also bis zu 180,00 Euro im Jahr, übernommen. Leistungen am sozialen und kulturellen Leben – sogenannte Teilhabeleistungen – werden nur bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt, also für alle Personen unter 18 Jahren.

✉ BUT@hochtaunuskreis.de

Kommunales Jobcenter

Zuständig für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II

Servicetelefon

☎ 06172 999 8999

Leitstelle Bafög, Wohngeld und Unterhalt

Zuständig für Asylbewerber, Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, Bezieher von Kinderzuschlag und Bezieher von Wohngeld

Heiko Kaiser

Stv. Fachbereichsleitung

☎ 06172 999 5610

5.3 Unterhaltsvorschuss

Einen Unterhaltsvorschuss erhält ein **minderjähriges Kind, wenn es**

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** erhält und
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss-Leistungen für **Kinder zwischen 12 und unter 18 Jahren** muss **zusätzlich** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Kind bezieht keine Leistungen nach dem SGB II oder
- durch die Unterhaltsvorschuss-Leistung kann die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II vermieden werden oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verfügt über Bruttoeinkommen i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II von mindestens € 600,00.

Ein Elternteil ist **nicht** alleinerziehend, wenn er

- verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder
- unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

Auf die Unterhaltsvorschuss-Leistungen werden u.a. angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält und
- bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, unter bestimmten Voraussetzungen auch anderes Einkommen des Kindes.

Gibt es besondere Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer?

Ausländerinnen und Ausländer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz haben ebenso wie deutsche Staatsangehörige einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland wohnen.

Kindern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber in Deutschland wohnen, wird Unterhaltsvorschuss gezahlt, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltstitels des betreuenden Elternteils voraussichtlich dauerhaft ist.

- Wer zum Beispiel eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres.
- Wer zum Beispiel eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, muss je nach Art des Aufenthaltstitels weitere Voraussetzungen erfüllen.
- Wer eine Beschäftigungsduldung hat, kann ebenfalls seit dem 1. Januar 2020 Unterhaltsvorschuss erhalten.
- Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung (während eines Asylverfahrens) oder eine Duldung haben, können keinen Unterhaltsvorschuss bekommen.

Zuständig ist die Leitstelle BaföG, Wohngeld und Unterhalt im Landratsamt für alle Einwohner der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

	uvg@hochtaunuskreis.de	
Monika Schmidt	Fachbereichsleiterin	 06172 999 5600
Friederike Fischer	Teamleiterin	 06172 999 5620

Einwohner aus Bad Homburg wenden sich an den Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

	unterhaltsvorschuss@bad-homburg.de	
Saša Lebeau	Fachdienstleitung	 06172 100 5040

5.4 BAföG

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG) nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** beantragt werden, wenn man Schülerin oder Schüler ist, an einer

- weiterführenden allgemeinbildenden Schule ab Klasse 10,
- Berufsfachschule,
- Fachschule,
- Fachoberschule (FOS),
- Abendschule,
- Berufsaufbauschule.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1
BAföG i.V.m. § 2
Abs. 1a BAföG

Ausländische Schülerinnen und Schüler bekommen **Ausbildungsförderung**, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und wenn sie

1. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a Aufenthaltsgesetz,
oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländer mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes,

oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes, und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Zuständig für alle Einwohner der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis ist die Leitstelle BAföG, Wohngeld und Unterhalt im Landratsamt.

	ausbildungsförderung@hochtaunuskreis.de
Heiko Kaiser	Stv. Fachbereichsleitung

5.5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die gesetzlich verankerte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll Menschen helfen, die von Altersarmut bedroht sind oder die Situation von Schwer- und Schwerstbehinderten verbessern.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nach dem Vierten Kapitel SGB XII (§§ 41 – 46 SGB XII) gewährt und kann von Bürgern beantragt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind oder die jeweilige Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Grundsicherung wird auf Antrag demjenigen gewährt, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften – vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen – selbst bestreiten kann. Die Hilfe ist somit abhängig von der Bedürftigkeit.

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Mit den Regelsätzen nach § 28 Abs. 1 SGB XII ist pauschal der gesamte Bedarf für den notwendigen

Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen abgedeckt. Etwaige Ausnahmen sind vom Gesetzgeber definiert.

Das Landratsamt Hochtaunuskreis überprüft nur Unterhaltsansprüche der Leistungs- bzw. Hilfeempfänger.

Ansprechpartner und nützliche Links finden Sie auf der Internetseite des Landkreises www.hochtaunuskreis.de unter dem Menüpunkt „Soziales und Integration“ sowie „Soziale Leistungen“.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

- Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die die Regelaltersgrenze überschritten haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.
- Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

	grund sicherung@hochtaunuskreis.de	
Peter Rinker	Fachbereichsleitung	 06172 999 5900
Nicole Knerr	Stv. Fachbereichsleitung	 06172 999 5910

6 KOMMUNALES JOBCENTER

6.1 Übergang von Asyl-Leistungen zum Sozialgesetzbuch II (SGB II/ Bürgergeld)

Asylbewerber, deren Asylantrag geprüft wird, bekommen Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**. Sobald Asylbewerber anerkannt sind, ändert sich das! Anerkannt Asylberechtigte können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten **Sozialgesetzbuch (SGB II)** beantragen, auch Bürgergeld genannt.

Bereits mit der Antragstellung sollte die **Anmeldung bei einer Krankenkasse** ihrer Wahl erfolgen, damit eine medizinische Versorgung gewährleistet ist. Weitere Unterlagen zur Krankenversicherung erhalten Sie dann direkt von der von Ihnen gewählten Krankenkasse. Es kann eine Krankenversicherung bei jeder gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen

werden. Den Mitgliedsantrag gibt es oft online, z.B. bei Techniker-Krankenkasse, DAK oder AOK. Die notwendige Versicherungsbescheinigung kann oft umgehend erstellt werden.

☞ **Hinweis:** Eine Antragstellung für Leistungen nach dem SGB II soll unverzüglich erfolgen. Es gibt **keine automatische Überleitung!**

6.2 Antrag auf SGB II (Bürgergeld)

Die Antragstellung kann wie folgt erfolgen:

- Onlineantrag mit digitalem Ausweis (Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel),
- schriftlich oder PDF via E-Mail: Hauptantrag + alle Anlagen,
- Der Bürgergeld-Antrag wirkt auf den 1. des Monats zurück (Neuantrag oder Folgeantrag).

☞ **Hinweis:** Nicht bei Zuzug aus einem anderen Kreis und erst ab Datum des Aufenthaltstitels.

- Hauptantrag erfasst bis Ende 2023 auch Leistungen für Bildung und Teilhabe. Allerdings werden diese Leistungen nicht automatisch gewährt, diese müssen angezeigt werden. Das bedeutet, dass es extra beantragt werden muss.

Die Schulbeihilfe ist eine Ausnahme, hierfür braucht es keinen gesonderten Antrag.

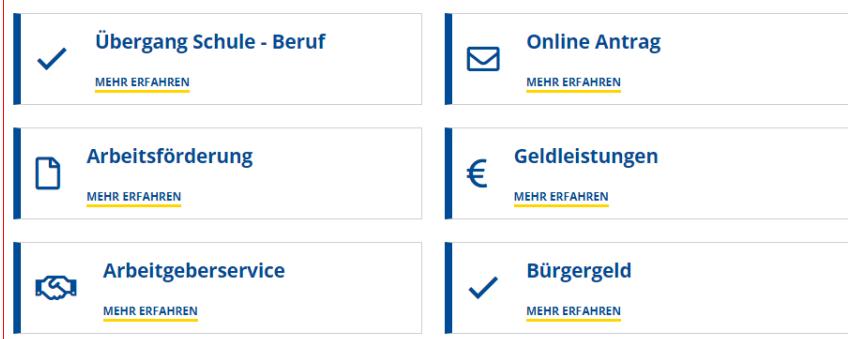
☞ **Für alle weiteren Leistungen gilt:**

Keine Leistungen vor Antragstellung! Insbesondere für Arbeitsförderung, Sonderbedarfe, Erstausstattung für Schwangerschaft oder Möbel.

Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Webseite www.hochtaunuskreis.de. Hierzu gelangen Sie über den Menüpunkt „Soziales & Integration“ zu „Kommunales Jobcenter“ (siehe Bilder).



Kommunales Jobcenter Hochtaunus



6.3 Anmietung einer Wohnung

Wenn Sie als Geflüchteter anerkannt wurden, sind Sie **berechtigt** und gleichzeitig **verpflichtet**, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen und sich eine eigene Wohnung zu suchen.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) bekommen, dann wird eine **angemessene** Wohnungsmiete vom Kommunalen Jobcenter übernommen.

Vor der Anmietung einer Wohnung ist folgendes unbedingt zu beachten:

Die Wohnung muss den Mietobergrenzen des Hochtaunuskreises entsprechen. Details dazu siehe Abschnitt Wohnen.

Es muss informiert werden, wie viele Personen, in diese Wohnung einziehen wollen.

Es muss eine vom Vermieter ordnungsgemäß ausgefüllte **Vermieterbescheinigung** vorliegen. Aus dieser muss die Aufteilung der Kosten für Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten **zwingend** hervorgehen. Grund dafür ist, dass das SGB II zwischen den Unterkunftskosten aus Bruttokaltmiete und den kalten Nebenkosten sowie den Heizkosten differenziert.

Die **Vermieterbescheinigung** können Sie abgeben bei oder zusenden an
Infothek des Kommunalen Jobcenters,
postalisch direkt zu Händen Herrn Henß,
per E-Mail an jobcenter@hochtaunuskreis.de.



Sie bekommen eine Rückmeldung innerhalb weniger Arbeitstage, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

☝ Der **Mietvertrag** darf erst mit der **Genehmigung** vom Kommunalen Jobcenter **unterzeichnet** werden!

Eine **Kopie** vom unterschriebenen Vertrag schicken Sie anschließend an das Jobcenter:
postalisch oder per E-Mail an jobcenter@hochtaunuskreis.de.

☝ Ein Antrag auf Übernahme der Kaution und/oder einer Erstausstattung kann formlos beim Kommunalen Jobcenter gestellt werden. Bitte auch hier erst die Zustimmung für die Übernahme der Kosten vom Jobcenter abwarten.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Servicetelefon des Kommunalen Jobcenters unter der 06172 999 8999 zur Verfügung.

Mo, Di, Mi: 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr



jobcenter@hochtaunuskreis.de

Robert Dinges

Stv. Fachbereichsleiter

📞 06172 999 8001

6.4 Arbeitsförderung

Das Kommunale Jobcenter hat verschiedene Möglichkeiten eine Arbeitsaufnahme zu unterstützen, welche „Instrumente der Arbeitsförderung“ genannt werden. Diese reichen von kurzer finanzieller Unterstützung über das Erwerben beruflicher Kenntnisse, z.B. Gabelstapler-Führerschein, bis zu längerfristigen Maßnahmen, z.B. Umschulung. Ziel ist jeweils die Arbeitsaufnahme der arbeitsuchenden Person.

- Die Förderungen müssen immer **vorher** beim Jobcenter beantragt werden (schriftlich oder mündlich).
- Die Förderung ist eine Ermessensentscheidung der Verwaltung anhand der vorliegenden Handlungsbedarfe.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Was hindert an der Eingliederung in Arbeit?
- Was ist die geeignete Unterstützungsleistung?
- Einzelfallentscheidung: Förderung nur, wenn erforderlich (nicht allein wenn nützlich).

☞ Viele Maßnahmen setzen deutsche Sprachkenntnisse voraus, z.B. Sprachniveau B1 oder höher. Näheres dazu findet sich im Abschnitt *Deutsch lernen*.

Maßnahmen bei einem Bildungsträger

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen.
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.
- Vermittlung von Fachkenntnissen (bis zu 6 Wochen).
- Individuelle Förderleistung, welche die passgenaue berufliche Eingliederung unterstützt. Das bedeutet z.B., dass die persönlichen berufsbezogenen Kompetenzen verbessert werden oder eine Berufsorientierung stattfindet.

Umsetzung: Zuweisung oder Aushändigung dieser Maßnahmen erfolgt durch einen **Bildungsgutschein**. Der Bildungsgutschein ist innerhalb einer Frist einzulösen, sonst verfällt er.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

- Trainingsmaßnahme beim Arbeitgeber (z.B. Praktika).
- Individuelle Dauer, maximal 6 Wochen.
- Arbeitserprobung im Zusammenhang mit der potentiellen Arbeitsaufnahme.

- Übernahme der Fahrkosten und benötigte Arbeitsmittel.

Es erfolgt keine Vergütung.

Das Ziel ist die Verbesserung der Eingliederungschancen durch Erwerb gezielter beruflicher Einblicke.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Eine berufliche Weiterbildung soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufrechterhalten, erweitern oder ergänzen.

Ziele der beruflichen Weiterbildung sind:

- Grundsätzliche berufliche Weiterbildung.
- Nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses oder Hauptschulabschlusses.
- Erwerb von beruflichen Grundkompetenzen.

Umsetzung: Aushändigung eines **Bildungsgutscheins**. Der Bildungsgutschein ist innerhalb einer Frist einzulösen, sonst verfällt er.

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Dies ist eine Förderung bei Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Das bedeutet, dass Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung stehen, gefördert werden können. Individuelle Förderleistungen aus dem Vermittlungsbudget können sein:

- Unterstützung im Bewerbungsprozess,
- Unterstützung der Mobilität,
- Unterstützung der Persönlichkeit.

Die Förderung muss die Eingliederungschancen deutlich erhöhen. **Nicht förderbar** sind hier Minijobs, Freiwilligendienste oder Beamtenverhältnisse.

Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld ist ein **zeitlich befristeter Zuschuss** bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

Förderung der Selbständigkeit

Bei der Förderung der Selbständigkeit werden zwei Zielgruppen unterschieden:

- Vorhandene Selbständigkeit bei Antragstellung,
- Gründung während des Bezugs von Bürgergeld.

☞ Grundsätzlich hat die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Vorrang! Eine Förderung wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit noch nachhaltiger überwunden wird.

Eingliederungszuschuss (EGZ)

- Arbeitgeber können bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eines SGB II- Kunden einen EGZ beim Jobcenter beantragen.
- Umfang (Dauer und Höhe) des EGZ richtet sich nach der Art und Schwere der Eingliederungshürden des Bewerbers (Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerbern).
- Erhöhte und längere EGZ-Förderung bei Arbeitsaufnahme für Menschen mit Behinderung ist möglich.
- Zusätzlich wird der Mehraufwand des Arbeitgebers berücksichtigt, die Integration des Bewerbers zu stabilisieren.

Lohnkostenzuschuss (LKZ)

- LKZ ist eine Arbeitgeberleistung im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes.
- Förderung ist Arbeitgebern vorbehalten, die Personen mit besonders geringen Arbeitsmarktchancen beschäftigen (Teilhabebechancengesetz).
- Bewilligung ist an gesetzliche Fördervoraussetzungen gebunden.
- Förderungsdauer und –höhe ist gesetzlich geregelt.
- Neben den Lohnkostenzuschüssen erfolgt ein begleitendes Coaching für die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses.

Einstiegsqualifizierung (EQ)

- Für junge Menschen (18-25 Jahre) mit individuellen Problemlagen und eingeschränkten Vermittlungsperspektiven.
- Im Vorfeld einer Ausbildungsaufnahme; bisher keine Ausbildung.
- Längeres durch Jobcenter gefördertes Praktikum (6 – 12 Monate), dass auf Ausbildung vorbereitet.
- Abschluss Praktikumsvertrag erforderlich.

- Praktikumsvergütung + Beiträge zur Sozialversicherung.
- Voll- oder Teilzeit.
- Teilnahme an Berufsschule (ggf. ohne Benotung).
- SGB II – Leistungen während EQ möglich.
- Arbeitszeugnis und Zertifikat der Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer bei erfolgreichem Abschluss.
- Verkürzung der Ausbildungszeit möglich, wenn die Ausbildung im gleichen Beruf absolviert wird. Eine Zustimmung von Betrieb und Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer ist dazu erforderlich!

6.5 Kundenreaktionsmanagement

Sprechen Sie bitte das Kundenreaktionsmanagement an, wenn z.B.

- Ihr Anliegen im Kommunalen Jobcenter nicht abschließend geklärt werden konnte;
- Sie Anregungen haben, die über den Einzelfall hinausgehen.

Das Kundenreaktionsmanagement versucht, zusammen mit dem zuständigen Team, zu einer abschließenden Klärung zu kommen.

Das Kundenreaktionsmanagement ist telefonisch von **Montag bis Donnerstag** zwischen **09:00 bis 11:00 Uhr** zu erreichen. Gerne können Sie sich auch per E-Mail an das Kundenreaktionsmanagement wenden.

	kundenreaktionsmanagement-kjc@hochtaunuskreis.de
Frau Shera	Teamleitung

 06172 999 8333

6.6 Ombudsmann

Der Ombudsmann des Hochtaunuskreises ist zuständig für Bereiche des Sozialgesetzbuchs (SGB) II, VIII und XII. Die Stelle wurde 2011 geschaffen, um bei Konfliktfällen, vor allem im der Anwendung des SGB II (Bürgergeld), vermitteln zu können.

Der Ombudsmann ist unabhängig, arbeitet ehrenamtlich und kostenfrei für Bürgerinnen und Bürger. Ist eine vorgebrachte Beschwerde begründet, setzt sich der Ombudsmann bei der Verwaltung für eine entsprechende Korrektur ein.

Öffnungszeiten mit Termin:

Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 16:00 bis 18:00 Uhr



ombudsmann@hochtaunuskreis.de



06172 999 8888

7 LEITSTELLE INTEGRATION DES HOCHTAUNUSKREISES

Die Leitstelle Integration des Hochtaunuskreises hat als Fachbereich an erster Stelle die Aufgabe, die vom Kreistag beschlossene Fortschreibung des Leitbildes *Leben in Vielfalt im Hochtaunuskreis* umzusetzen. Dies erfolgt durch eine konzeptionelle Weiterentwicklung, in die zahlreiche Akteure und Organisationen partizipativ eingebunden werden. Bei der Umsetzung der Ziele begleitet die Leitstelle die Arbeitskreise aus den verschiedenen Handlungsfeldern und unterstützt impulsgebend und fördernd.

Als Projektpartner organisiert und fördert sie finanziell Projekte und Mikroprojekte im Bereich Integration und berät diejenigen, die bereits in vorhandenen Strukturen tätig sind. Sie bringt Organisationen mit Menschen zusammen, die ehrenamtlich und hauptamtlich im Bereich der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern tätig sind. Auch öffentlich wirksame Veranstaltungen sind ein Bestandteil der Aufgaben.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ist ein weiterer Auftrag aus dem Leitbild. Die Leitstelle Integration führt dazu Schulungen durch und organisiert zudem z.B. den Diversity-Tag in der Verwaltung.

Schwerpunkte aus dem Spektrum der vielfältigen Aufgaben sind:

- Fortschreibung des **Leitbildes „Leben in Vielfalt im Hochtaunuskreis“** und aktive Umsetzung mittels Einbindung von Experten und zahlreichen Akteuren. Organisation oder Begleitung von Arbeitskreisen der Handlungsfelder.
- Organisation der Vergabe des **Integrationspreises des Hochtaunuskreises**.
- Organisation und Durchführung von **interkulturellen Schulungen** für die Verwaltung des Hochtaunuskreises und andere öffentliche Bereiche für die Steigerung von **gegenseitigem Verständnis**.
- **Vergabe von Zuschüssen** an gemeinnützige Vereine für **Mikroprojekte** im Rahmen der WIR-Förderung vom Land Hessen.
- Feststellung der Bedarfe für Angebote an **Deutschkursen für Erwachsene**, Abstimmung mit Bildungsträgern im Hochtaunuskreis.
- Organisation und Moderation der Sitzungen des **Dialogkreises Religionen im Hochtaunuskreis** - implementiert durch die Leitstelle Integration - und Durchführungen seiner Fachveranstaltungen.
- Beteiligung in der Steuerungsgruppe der **Interkulturellen Wochen** und Koordination der Angebote im Hochtaunuskreis.
- Geschäftsführung, Organisation und Durchführung der Sitzungen des **Integrationsbeirates**.
- Organisation und Durchführung der gemeinsamen Sitzungen der **Ausländerbeiräte und Integrationskommissionen**.
- Mitwirkung in Arbeitskreisen zu den Themen **Bildung, Demokratieverständnis, Diversity und Anti-Rassismus**.
- Sammlung und Bereitstellung von Informationen, gedruckt und digital, für Menschen mit Migrationsgeschichte und ehrenamtlich Tätige: zum Beispiel **Broschüren (Wegweiser)**, **Flyer** und die Pflege der Informationen auf der **Integreat-App** für den Hochtaunuskreis.
- Pflege und Ausbau eines eigenen großen **Netzwerks** mit Akteuren des Bildungsbereiches und des bürgerschaftlichen Engagements für Migranten.
- Informelle Unterstützung der **ehrenamtlich Tätigen** in der Migration oder Flüchtlingshilfe.
- Durchführung von **Fachtagungen, Workshops und Netzwerktreffen** auch zu angrenzenden Bereichen.

Im Rahmen des WIR-Programms vom Land Hessen erhält die Leitstelle Integration eine Förderung: Die Schwerpunkte **Willkommens- und Anerkennungskultur (WAK)** und **Interkulturelle Öffnung der Verwaltung (IKÖ)** stehen im Vordergrund.

	leitstelle-integration@hochtaunuskreis.de		
Neşe Akgül	Fachbereichsleitung		06172 999 4200
Jutta Birkenfeld	Stv. Fachbereichsleitung		06172 999 4210
Sabine Schleiermacher	WIR-Koordination		06172 999 4220
Rainer Hoffmann-Alfke	WIR-Koordination		06172 999 4212

8 KRANKENVERSORGUNG

Der Fachbereich Ausländer, Flüchtlinge und Personenstandswesen prüft den grundsätzlichen Anspruch auf Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieser Fachbereich stellt auch den Krankenschein aus.

Gültigkeit des Krankenscheins

- Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Krankenschein vermerkt. Er gilt für das laufende Quartal oder bis zum Widerruf durch die ausstellende Behörde.
- Der Krankenschein muss vom Sachbearbeiter der ausstellenden Behörde unterschrieben sein.

Die Krankenscheine können über folgende E-Mail angefordert werden:

	leistungen.asyl@hochtaunuskreis.de
Kommunales Jobcenter	 06172 999 8999

Vergütung der ärztlichen Leistung

Für die Leistungsabrechnung und die Erteilung von Kostenzusagen ist die Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe (Fachbereich 50.40) zuständig.

- Für die Erbringung der Leistungen durch niedergelassene Ärzte besteht Anspruch auf Vergütung analog der Vereinbarung zwischen den Vereinigungen der Kassenärzte und Kassenzahnärzte mit der AOK-Hessen (vgl. § 4 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 72 Abs. 2 und 132 e Absatz 1 SGB V).
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich nur über die kassenärztliche Vereinigung.

Kostenträger Nr.: 40817



krankenhilfe@hochtaunuskreis.de

Peter Hofmann

Teamleiter

06172 999 5430

§ Solange Sie im Asylverfahren sind, haben Sie nur **eingeschränkte Krankenversorgung!**

8.1 Asylbewerber bis 36 Monaten Aufenthalt in Deutschland

Leistungsumfang

Behandlungen

Die Kosten für die erforderliche ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen werden nur zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen.

Die Kosten für die amtlich **empfohlenen** Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorge-Untersuchungen werden übernommen.

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt.

Arznei- und Verbandsmittel

Die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln orientiert sich an den Einschränkungen der gesetzlichen Krankenkassen. Darüber hinaus gehende Behandlungs- und Verordnungsmaßnahmen (auch Versorgung mit Heilmitteln) müssen vorher durch den Kostenträger Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe, Fachbereich 50.40, genehmigt werden.

Grundsätzlich sind die Arznei- und Verbandsmittel analog den von der AOK Hessen getroffenen Vereinbarungen zu verordnen und von der Apotheke abzugeben. Der Arzt muss den Hinweis für die Apotheke auf dem Verordnungsblatt vermerken.

Es gibt eine grundsätzliche Befreiung von der Zuzahlungspflicht. Der Arzt muss die Befreiung entsprechend auf dem Rezept vermerken.

Krankenhauseinweisungen und Überweisungen an andere Ärzte

Krankenhauseinweisungen bedürfen, abgesehen von Notfällen, der vorherigen Zustimmung des Kostenträgers Leitstelle Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe, Fachbereich 50.40. Einweisungen sollten in die Krankenhäuser mit Grundversorgung im Hochtaunuskreis erfolgen.

Sollte die Behandlung oder Durchführung bestimmter Untersuchungen durch einen anderen Arzt notwendig sein, hat der erstbehandelnde Arzt für Allgemeinmedizin die Notwendigkeit dafür zu bescheinigen. In diesem Fall stellt er einen **Überweisungsschein** mit dem Hinweis „**AsylbLG**“ aus.

Krankentransportschein

Ein Krankentransport (z.B. ein Taxi) wird nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.

8.2 Asylbewerber ab 36 Monaten Aufenthalt in Deutschland

Asylbewerber, die sich seit 36 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, bekommen Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und sie haben einen Anspruch auf Gewährung von Krankenbehandlung, die von einer Krankenkasse übernommen wird nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in analoger Anwendung des § 264 SGB V.

Leistungsumfang nach § 264 SGB V

Der Anspruch umfasst die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung fast im gleichen Umfang wie bei anderen gesetzlich Versicherten.

Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz sind zwar keine „echten“ Mitglieder der Krankenversicherung, aber sie erhalten eine Krankenversichertenkarte und die entsprechenden Leistungen.

Da sie keine „echten“ Mitglieder sind, sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- 1) Die Entgeltersatzleistungen

- Krankengeld,
- Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes,
- Mutterschaftsgeld.

2) Kostenübernahmeverklärungen für Behandlungen im Ausland bzw. eine Kostenerstattung für im Ausland in Anspruch genommene Leistungen nach § 13 Abs. 4-8 oder § 18 SGB V sind von der Krankenkasse nur nach Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger abzugeben bzw. zu erbringen.

3) Ein Wahlrecht auf Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 2 SGB V besteht nicht.

4) Für einen Auslandsaufenthalt sind die zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen nicht anwendbar. Daher kommt die Ausstellung eines Auslandskrankenscheines durch die Krankenkasse für die Hilfeempfänger nicht in Frage. Diese Fälle müssen direkt mit dem Sozialhilfeträger abgeklärt werden.

5) Einige Leistungen werden von der Krankenkasse im Rahmen der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 2 SGB V nur teilweise finanziert (z.B. kieferorthopädische Behandlung). Bei diesen muss bereits im Vorfeld der Leistungserbringung die Klärung der weiteren Kostenübernahme mit dem Sozialhilfeträger abgestimmt werden.

Beachten Sie bitte:

Der Anspruch auf Krankenbehandlung beinhaltet die Zuzahlungspflicht, der auch andere gesetzlich Versicherte unterliegen. Es gibt eine Zuzahlungspflicht für

- Medikamente,
- Krankenhausaufenthalte,
- spezielle Vorsorgeuntersuchungen,

die nicht durch die Krankenkasse übernommen werden.

Diese Zuzahlungen sind von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen. Die Zuzahlungspflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche.

Das Gesetz sieht vor, dass Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz Zuzahlungen nur bis zur sogenannten Belastungsgrenze zu tragen haben. Wie hoch diese ausfällt, hängt von den individuellen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der betroffenen Person ab (analog den Zuzahlungsregelungen bei gesetzlich Krankenversicherten).

Die Befreiung von der Zuzahlungspflicht muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Der Asylbewerber/die Asylbewerberin muss dies selbst beantragen.

Wechsel von AsylbLG zum SGB II (Bürgergeld)

Wenn Sie als Asylbewerber anerkannt wurden, benötigen Sie **dringend** eine **neue Krankenversicherung**, damit weiter eine medizinische Versorgung gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Krankenhilfe endet! Sie können eine Krankenversicherung bei jeder gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Den Mitgliedsantrag gibt es online oder in den Geschäftsstellen, z.B. bei Techniker-Krankenkasse, DAK oder AOK. Die notwendige Bescheinigung einer Krankenversicherung kann oft umgehend erstellt werden. Weitere Unterlagen zur Krankenversicherung erhalten Sie direkt von der von Ihnen gewählten Krankenkasse.

☞ **Die Bestätigung einer Krankenversicherung ist bei Antrag auf Bürgergeld erforderlich.**

9 WOHNEN

9.1 Anmietung einer Wohnung bei Leistungen nach SGB II

Wenn Sie Leistungen nach SGB II (Bürgergeld) bekommen, wird eine angemessene Wohnungsmiete vom Kommunalen Jobcenter übernommen. Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, muss das Kommunale Jobcenter zustimmen. (Weitere Details siehe Abschnitt *Kommunales Jobcenter*.)

9.2 Mietobergrenzen

Die Mietobergrenzen bezeichnen die angemessene Bruttokaltmiete. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus Grundmiete und kalten Nebenkosten.

Heizkosten werden zusätzlich anerkannt.

Haushaltsgröße	Angemessener Wohnraum	Vergleichsraum I (Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel, Steinbach)	Vergleichsraum II (Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod)
1 Person	bis 50 m ²	539,00 €	466,00 €
2 Personen	bis 60 m ²	690,00 €	538,00 €
3 Personen	bis 75 m ²	819,00 €	656,00 €
4 Personen	bis 87 m ²	1042,00 €	849,00 €
5 Personen	bis 95 m ²	1106,00 €	881,00 €
jede weitere Person	+ 12 m ²	+ 134,00 €	+ 106,00 €

Stand 1.09.2023

Heizkosten

Heizkosten werden zusätzlich übernommen in tatsächlicher Höhe, soweit keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Heizverhalten vorliegen oder die Wohnung unangemessen groß ist.

Klimabonus

Der Hochtaunuskreis möchte energetisch saniertes Wohnen fördern. Hierzu kann im Einzelfall eine höhere Nettokaltmiete berücksichtigt werden, wenn diese durch eine energetische Sanierung entstanden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Energieverbrauch die in den Gebäudeenergieeffizienzklassen A+ und A nach Energieeinsparverordnung vorgegebenen Werte nicht übersteigt.

9.3 Wohngeld

Wenn das Einkommen des privaten Haushalts nicht ausreicht, um selbst die Kosten für den Wohnraum zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieter als **Mietzuschuss**, für Inhaber von Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als **Lastenzuschuss** gewährt.

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen. Gezahlt wird ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Familiengröße, dem Familieneinkommen und der Höhe der Miete bzw. Belastung. Zusätzlich enthält das Wohngeld eine dauerhafte Heizkosten- und Klimakomponente.

Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u.a.

- a) Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II, SGB XII,
- b) Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn bei deren Leistungsberechnung bereits Unterkunftskosten eingerechnet sind,
- c) Bezieher von BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Zuständig für alle Einwohner der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe) ist die Leitstelle BAföG, Wohngeld und Unterhalt im Landratsamt.

	wohngeld@hochtaunuskreis.de	
Heiko Kaiser	Stv. Fachbereichsleitung	 06172 999 5610

Einwohner aus Bad Homburg wenden sich an den Magistrat der Stadt Bad Homburg

	wohngeld@bad-homburg.de	
Susanne Schiffner	Familienname A - B	 06172 100 5091
Saskia Giallongo	Familienname C - F	 06172 100 5094
Lisa-Marie Steidler	Familienname G - K	 06172 100 5098
Tanja Höger-Stotz	Familienname L - R	 06172 100 5099
Elfete Zeneli	Familienname S - Z	 06172 100 5090

9.3.1 Unterbringung von Geflüchteten

Ansprechpartner in den Rathäusern

Bad Homburg	Frank Henschel Monika Fladung	✉ frank.henschel@bad-homburg.de ☎ 06172 100 3300 ✉ monika.fladung@bad-homburg.de ☎ 06172 100 5081
Friedrichsdorf	Andreas Höhn Jennifer Kröll Nicole Braun	✉ andreas.hoehn@friedrichsdorf.de ☎ 06172 731 1239 ✉ jennifer.kroell@friedrichsdorf.de ☎ 06172 731 1404 ✉ nicole.braun@friedrichsdorf.de ☎ 06172 731 1245
Glashütten	Uwe Lehr	✉ u.lehr@gemeinde-glashuetten.de ☎ 06174 29224
Grävenwiesbach	Bgm. Tobias Stahl Maximilian Lippe	✉ hauptamt@graevenwiesbach.de ☎ 06086 9611 0
Königstein	Suzanne Müller-Hess	✉ suzanne.mueller-hess@koenigstein.de ☎ 06174 202 302
Kronberg	Annika Carstens	✉ soziales@kronberg.de ☎ 06173 703 1390
Neu-Anspach	Olena Klementyeva	✉ olena.klementyeva@neu-anspach.de ☎ 06081 1025 5116
Oberursel	Andrea Götze (Unterbringung) Nadia Friedrich (Sozialberatung, Wohnungswesen)	✉ unterbringung@oberursel.de ☎ 06171 502 287 ✉ nadia.friedrich@oberursel.de ☎ 06171 502 374
Schmitten	Marius Müller-Braun (Leitung)	✉ mueller-braun@schmitten.de ☎ 06084 46 0
Steinbach	Izabela Myschliwietz Verena Sporck	✉ izabela.myschliwietz@stadt-steinbach.de ☎ 06171 7000-39 ☎ 06171 7000-35 ✉ verena.sporck@stadt-steinbach.de
Usingen	Karin Jäger (Integrationsbüro)	✉ jaeger@usingen.de ☎ 06081 1024 4005 0151 1702 3240

	Nadine Fork (Sozialwohnungen)	✉ fork@usingen.de ☎ 06081 1024 4004
Wehrheim	Martin Fehling	✉ m.fehling@wehrheim.de ☎ 06081 589 1003
Weilrod	Heiko Keutzer	✉ keutzer@weilrod.de ☎ 06083 9509 23

10 QUALIFIZIERUNG UND ARBEIT

Ausländerinnen und Ausländer dürfen uneingeschränkt in Deutschland arbeiten, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Länder besitzen:

- eines Mitgliedslandes der Europäischen Union (EU),
- eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraumes (**EWR**) oder
- der Schweiz.

Staaten, die nicht Mitglied oder Vertragspartner der EU sind, werden als Drittstaaten bezeichnet. Als Angehöriger eines Drittstaates benötigen Sie einen sogenannten Aufenthaltstitel. Darin ist z.B. vermerkt, dass eine Erwerbstätigkeit in Deutschland erlaubt ist. Ein Aufenthaltstitel kann zum Beispiel ein Visum sein.

In vielen Fällen kann der Aufenthaltstitel erteilt werden, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit (**BA**) zustimmt. Manchmal muss die BA Ihrer Beschäftigung jedoch zustimmen.

Das ist nur möglich, wenn grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beschäftigung ist laut Aufenthaltsgesetz beziehungsweise Beschäftigungsverordnung erlaubt.
- Ein Arbeitgeber hat Ihnen einen konkreten Arbeitsplatz angeboten.
- Die Bedingungen sind mit denen deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar.
- Der Arbeitslohn entspricht dem Lohn deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

☞ Für bestimmte Berufe sind **weitere Voraussetzungen** erforderlich. Dies gilt z.B. für Gesundheits- und Erziehungsberufe, Anwälte oder Architekten. Weitere Informationen siehe „Anerkennung von Berufsausbildung“.

10.1 Agentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch zuständig für Personen im laufendem Asylverfahren.

Die Leistungen für eine Arbeitsaufnahme werden nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) gewährt.

Öffnungszeiten:

Mo, Di: 07:30 bis 12:00 Uhr

Mi: Geschlossen

Do: 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Fr: 07:30 bis 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter **06172 4869 116** oder buchen Sie Ihren Wunschtermin online.

Agentur für Arbeit Ober-Eschbacher-Str. 109 61352 Bad Homburg v. d. H.  www.arbeitsagentur.de	 0800 4 555 500  06172 4869 116  BadHomburg@arbeitsagentur.de
---	--

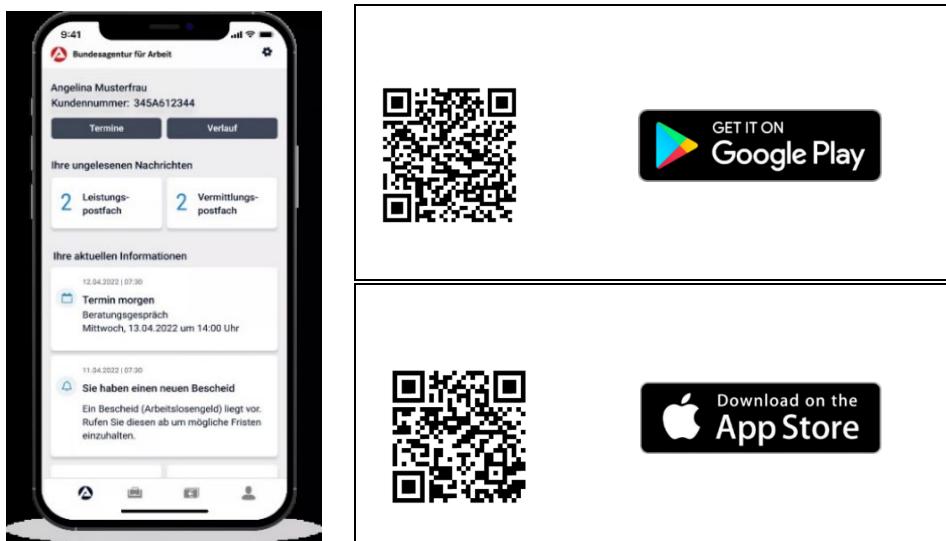
App als direkter Draht zur Arbeitsagentur (BA)

Viele Anliegen rund um Arbeitslosengeld, Jobsuche und Co. lassen sich mittels der App mit dem Smartphone erledigen. Ein Foto-Upload für Unterlagen ergänzt seit neuestem die bereits bestehenden Funktionen der App. Darüber hinaus informiert sie per Push-Nachrichten über Updates zu Anträgen oder neuen Stellenangeboten.

Zusätzlich können Kundinnen und Kunden über BA-mobil Nachrichten an Ihre persönliche Ansprechperson in der Agentur für Arbeit schicken. Auch Änderungen oder Krankmeldungen können über die App online an die Arbeitsagentur übermittelt werden.

💡 Die App kann von Personen genutzt werden, die

- arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind,
- eine persönliche Ansprechperson bei der Agentur für Arbeit haben und
- über ein Konto im Online-Portal der Bundesagentur für Arbeit verfügen.



Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/app-ba-mobil>

10.2 Kommunales Jobcenter/Arbeitsförderung

Das Kommunale Jobcenter ist erste Anlaufstelle für anerkannte Asylbewerber. Sie **können** einen Antrag auf Bürgergeld (SGB II) stellen. Damit erhalten sie finanzielle Leistungen und Hilfen zur Qualifizierung für eine Arbeitsaufnahme.

10.3 Arbeitserlaubnis/Regelungen für geflüchtete Personen

Wurde der Asylantrag positiv entschieden, darf die Person ohne Genehmigung der Ausländerbehörde in Deutschland arbeiten.

Sie kann sich danach auch selbstständig machen. Zu beachten ist: Bei Selbständigkeit kann man kein Bürgergeld erhalten.

Falls das Asylverfahren noch läuft oder der Asylantrag abgelehnt wurde, darf die Person gegebenenfalls in Deutschland arbeiten. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie sich schon länger als drei Monate in Deutschland aufhält. Die zuständige Ausländerbehörde kann bei der Frage weiterhelfen, ob die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland möglich ist. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde auch die Möglichkeit einer Beschäftigungsduldung („Spurwechsel“) für Personen geschaffen, die bis zum 01.08.2018⁷ nach Deutschland eingereist sind.

Beschäftigungsduldung

Mit einer Beschäftigungsduldung nach §60d Aufenthaltsgesetz bietet das Asylrecht eine Möglichkeit des Verbleibens in Deutschland. Dazu muss die Person einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit mit mindestens 20 Wochenstunden nachgehen.

Weitere Voraussetzungen, die beim Antrag auf eine Beschäftigungsduldung vorliegen müssen, sind unter anderem folgende:

- Das Einkommen sichert den Lebensunterhalt auch zukünftig;
- Deutschkenntnisse auf Niveau A2;
- keine strafrechtlichen Verurteilungen (Antragsteller und Lebenspartner);
- keine Ausreiseverfügung oder Abschiebeanordnung gegen Antragsteller;
- nachweisbarer Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder;
- bei vorliegender Verpflichtung durch die Ausländerbehörde: Nachweis der Teilnahme am Integrationskurs und Sprachniveau B1 (Antragsteller und Lebenspartner).

‡ Ausländerbehörden sollen ihre Zustimmung zur Beschäftigung von geduldeten Ausländern künftig im Regelfall erteilen. Bisher ist das eine Ermessensentscheidung der Behörde (Kabinettsbeschluss vom 01.11.2023 zum Gesetzentwurf).

Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung ist eine spezielle Form der Duldung. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Inkrafttreten des § 60c im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) am 01.01.2020 geschaffen. Durch den Paragraphen besteht nun eine feste Gesetzesvorgabe, auf die sich Antragsteller und Ausbildungsunternehmen stützen können.

Die Ausbildung muss mindestens zwei Jahre umfassen.

☞ Die Ausstellung einer Ausbildungsduldung als Aufenthaltstitel ersetzt keine schulischen Voraussetzungen für eine Ausbildung. Diese müssen bei Beantragung der Ausbildungsduldung bereits vorliegen.

Qualifiziert Geduldete

Einem Asylbewerber mit Aufenthaltstitel „Duldung“ kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer unter anderem im Bundesgebiet

- eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder
- mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
- seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltangehörigen **nicht** auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war.

☞ Weitere Regelungen dazu finden sich in **§ 19d AufenthG**.

10.4 Anerkennung von Schulzeugnissen bzw. Schulabschlüssen

Die Stelle für die Anerkennung inländischer und ausländischer Bildungsnachweise ist beim Staatlichen Schulamt in Darmstadt angesiedelt. Sie stehen für Rückfragen zur Verfügung. Voraussetzung ist ein Wohnsitz in Hessen. Nachweise müssen vorliegen und ggf. beglaubigt auf Deutsch übersetzt sein.

🌐 <https://schulaemter.hessen.de/anerkennung-von-bildungsnachweisen>

Anerkennung von Berufsausbildung/Qualifikationen

Sie haben im Ausland eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen und möchten in Ihrem erlernten Beruf in Deutschland arbeiten? In vielen Fällen benötigen Sie eine offizielle Anerkennung des ausländischen Abschlusses. Manche Berufe oder Tätigkeiten lassen sich vielleicht auch gar nicht für die deutsche Arbeitswelt anerkennen.

Lassen Sie sich unbedingt beraten! 🌐 www.anerkennung-in-deutschland.de

Sie möchten prüfen, ob und wie Ihre Qualifikation in Deutschland anerkannt werden kann?

🌐 <https://www.hessen.netzwerk-iq.de/iq-in-hessen/rin.html> oder <https://t1p.de/hb4n2>

Telefonische Erstberatung Land Hessen

Mo, Di, Mi, Fr 09:00 bis 12:30 Uhr,

Do 14:00 bis 17:30 Uhr

Hotline ☎ 0800 130 10 40 (gebührenfrei bei Anrufen aus Deutschland)

Persönliche Beratung, telefonisch, per E-Mail und Video

Anerkennungs- und Qualifizierungsberater bei INVOLAS GmbH

Herr Jose Douglas Alves de Lira

mit Sitz in der Agentur für Arbeit Bad Homburg

Für die Individuelle Beratung bitte Termin vereinbaren unter

☎ 0151 27191629 oder ✉ anerkennungsberatung-badhomburg@involas.com

Jugendberufshilfe

Für Jugendliche, die Hilfe und Unterstützung im Übergang in Ausbildung nach Schulende suchen, bietet der Hochtaunuskreis verschiedene Maßnahmen an. Je nach persönlicher Situation stehen verschiedene Angebote zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Berufsvorbereitung und Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche. Die Teilnahme an den Maßnahmen ist kostenfrei.

Eine Beratung, welches Angebot jeweils geeignet sein könnte, bieten die

Jugendberufsagentur (JUBA) und die Fachstelle Jugendberufshilfe an.

Jugendberufsagentur Vordertaunus

Ober-Eschbacher-Str. 109

61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Frau Pujol pujol.selina@bwhw.de
☎ 0176 19580937

Terminvereinbarung JUBA - Vordertaunus



Jugendberufsagentur Usinger-Land

Frau Michael juba@basa.de

☎ 06172 91273 34

Frau Nohl juba@basa.de
☎ 06172 91273 37

Terminvereinbarung JUBA – Usinger-Land



Fachstelle Jugendberufshilfe Hochtaunuskreis jugendberufshilfe@hochtaunuskreis.de

Herr Porcher	Patrick.Porcher@hochtaunuskreis.de	☎ 06172 999 5051
Frau Ranasinghe	Lydia.Ranasinghe@hochtaunuskreis.de	☎ 06172 999 5052
Frau Dr. Farys-Paulus	Simone.Farys-Paulus@hochtaunuskreis.de	☎ 06172 999 5054

Die verschiedenen aktuellen Kurse und Projekte finden Sie außerdem unter:

<https://www.hochtaunuskreis.de/Themenfelder/Jugend-Familie/Kinder-Jugendschutz-Jugendamt-/Jugendberufshilfe/> oder <https://t1p.de/znts>

11 KINDER UND JUGEND

Der Fachbereich Kinder und Jugend unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzen sie auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen.

Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitätsvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An die Fachbereiche Jugend und Familie können sich alle wenden, insbesondere Kinder und Jugendliche, wenn Sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.

11.1 Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) werden primär an zwei Schwerpunkt-Jugendämtern in Gießen und Frankfurt einem Clearingverfahren unterzogen. Dies ergibt sich allein aus der Nähe zur Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und dem Verkehrsknotenpunkt Frankfurt.

In der Praxis meint **Clearingverfahren** grundsätzlich die Perspektivklärung im Rahmen der Inobhutnahme, also u.a. die Klärung des Hilfebedarfs, des Gesundheitszustands, der rechtlichen Vertretung sowie der Unterbringung. Eventuell findet eine Plausibilitätsprüfung zur Altersangabe statt. Die vorläufige Inobhutnahme ist auf kurze Zeit angelegt. Rechtsgrundlage dafür ist § 42a SGB VIII.

Anschließend werden die umA über das Regierungspräsidium Darmstadt und einem Verteilungsschlüssel weiter verteilt. Hier erfolgt die langfristige Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Dem Hochtaunuskreis wird vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Aufnahmesoll für unbegleitete minderjährige Ausländer mitgeteilt.

Auf Basis einer mit der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bestehenden Vereinbarung übernimmt diese jeden vierten umA, der dem Hochtaunuskreis zugewiesen wird. Die Quote der aufzunehmenden Minderjährigen kann nicht mit den aufzunehmenden Volljährigen

verrechnet werden, da es sich ausschließlich um Pflichtleistungen nach dem SGB VIII handelt.

Selbstmelder im Hochtaunuskreis

Bei Selbstmeldern, die in den Hochtaunuskreis einreisen, wird ein Clearingverfahren vor Ort angewendet. Anschließend sind die Vorschreitenden, soweit sie als minderjährig eingestuft werden, nach den Vorgaben des SGB VIII in Obhut zu nehmen. Im Rahmen dessen wird immer geprüft, ob ein weiterer Hilfebedarf nach dem SGB VIII besteht. Dieser Fakt ist bei umA automatisch gegeben. Die Aufnahme von Selbstmeldern ist der Ausländerbehörde umgehend mitzuteilen, da sie Anrechnung auf die Aufnahmefrage findet.

Situation im Hochtaunuskreis

Die Minderjährigen haben fast immer weite Strecken oft völlig alleine auf der Flucht verbracht und oftmals Gefängnis, Misshandlung oder Vergewaltigung erlebt. Sie benötigen eine intensive Betreuung und eine auf interkulturellem Verstehen basierende pädagogische oder sogar therapeutische Unterstützung. Parallel sind ausländerrechtliche Belange zu klären.

Um die jungen Menschen zeitnah zu stabilisieren und zielgerichtet zu verselbständigen, haben nach § 36 SGB VIII regelmäßig Hilfeplangespräche stattzufinden, in denen die nächstliegenden pädagogischen und anschließend auch ausbildungsrelevanten Schritte fixiert und auf ihr Erreichen geprüft werden. Hierbei besteht eine Kooperation mit Schulen, Jobcenter, Arbeitsagentur und weiteren.

Aufgrund des Einreisealters von durchschnittlich 16 Jahren und den massiven Belastungen in der Biographie ist es fast ausnahmslos erforderlich, die Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus fortzusetzen, damit ein persönlicher Fortschritt und die Integration in Ausbildung und anschließend in den Arbeitsmarkt gesichert sind.

Parallel erfolgt eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Hier werden die Angelegenheiten bezüglich Gesundheitssituation, Sprachkursen, Schulungen, schulischen und beruflichen Förderprogrammen sowie Einbindungen in soziale Strukturen vor Ort geklärt.

Da es sich um Minderjährige handelt, ist den umA vor Ort ein Vormund zu bestellen. Gewöhnlich sind das die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Amtsvormundschaft/

Beistandschaft im Fachbereich Jugend und Familie. Aktuell sind auch ehrenamtliche Vormunde in Kooperation mit dem Kinderschutzbund tätig.

Ehrenamtliche Vormunde können beim Familiengericht eine Ergänzungspflegschaft mit dem Inhalt der Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten beantragen. Das ist Amtsvormunden nicht möglich - nach dem Willen des Gesetzgebers sollen sie ihre Mündel diesbezüglich auch vertreten. Das ist aufgrund der Komplexität der Rechtslage fast unmöglich, da hier bei groben Fehlern eine Amtshaftung droht. Die Einschaltung erfahrener Anwälte ist daher unumgänglich.

Anders als bei Asylbewerbern werden dem Hochtaunuskreis die aufgewendeten Kosten durch das Land Hessen als überörtlichem Kostenträger erstattet. Dies begründet sich daraus, dass es sich hier um Aufgaben der Jugendhilfe handelt.

Auch für die Gruppe der umA, bzw. junger Volljähriger ist es wichtig, bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Durch die Niederlassungsweisung ist es Flüchtlingen und umA nicht möglich, auch in weniger attraktiven und dadurch günstigeren Wohngegenden eine Wohnung anzumieten.

Jugendamt Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, Bad Homburg v. d. Höhe

Michael Glenzer michael.glenzer@hochtaunuskreis.de  06172 999 5000
Fachbereichsleitung

Julia van der Stel julia.vanderstel@hochtaunuskreis.de  06172 999 5001
Stv. Fachbereichsleitung

Jugendamt Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, Bad Homburg v. d. Höhe

Kontaktformular www.bad-homburg.de/de/stadt/rathaus/online-services
Allgemeiner Sozialer Dienst

Allgemeine Rufnummer Montag-Donnerstag 08:00-16:00 Uhr  06172 100 5070
Freitag 08:00-12:00 Uhr

Ansprechpartner für Kinder, Jugend und umA:

Sebastian Hartwieg sebastian.hartwieg@bad-homburg.de  06172 100 5076

Hiltrud Bellebaum hiltrud.bellebaum@bad-homburg.de  06172 100 5072

11.2 Koordinationsstelle Frühe Hilfen im Hochtaunuskreis

Die Frühen Hilfen im Hochtaunuskreis arbeiten niederschwellig, anonym, kostenfrei, telefonisch oder persönlich (bei den Eltern zu Hause, in der Beratungsstelle oder bei organisierten Treffen z.B. während des Schwangeren- und Mütterfrühstücks im Mehrgenerationenhaus).

Die Frühen Hilfen beraten zur Pflege und Erziehung des Kindes. Darüber hinaus geben Sie beispielsweise Information über:

- Elternbildungs-Angebote (Geburtsvorbereitung, Babypflege, Erziehungsfragen)
- spezialisierte Beratungsangebote (Schwangerenberatung, Sozialberatung, Erziehungsberatung, Selbsthilfegruppen und besondere Beratungsangebote für Problemlagen wie z. B. Alleinerziehende, Ausbildung mit Kind, vertrauliche Geburt),
- finanzielle Hilfen (Elterngeld, Kindergeld, Kindergeldzuschuss, Sozialhilfe, Stiftung Mutter und Kind, UVG, BAföG mit Kind, Wohngeld, Kostenübernahme für Kinderbetreuung, Bildung und Teilhabe),
- Hilfeangebote durch die Jugendhilfe (z.B. Hilfe in Notsituationen, sozialpädagogische Familienhilfe, Mutter/ Vater-Kind-Unterbringung),
- Hilfeangebote unterhalb der Jugendhilfe-Schwelle (Schreibbaby-Ambulanz, KiWi, Familien-Hebammen, Erziehungs-, Trennungs-, Umgangsberatung oder andere Partnerschaftsprobleme, Beistandschaft, Hilfen durch Ehrenamtsprojekte),
- Kindertagesbetreuung (Wie kommt man an eine Tagesmutter, Krippe, frühen Kindergarten, spezialisierten Kindergarten? Wie erkennt man, welches Angebot gut für Kind und Familie ist),
- Förderangebote (z.B. Frühförderung bei Entwicklungsstörungen, Kurse z.B. für Bewegungsspiele, Pekip, musikalische Früherziehung),
- Möglichkeiten der sozialen Vernetzung (Krabbelgruppe, Müttercafés, Mehrgenerationenhaus oder Elterntreffs und Elterninitiativen u.a.).

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auf folgenden Webseiten finden Sie Videos auf Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Russisch und Türkisch. Dort wird erklärt, was Frühe Hilfen sind: www.fruehehilfen.de/service/filme .

Frühe Hilfen Hochtaunus

Koordinationsstelle Frühe Hilfen
Benzstraße 11, 2. Stock
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
✉ fruehehilfen@hochtaunuskreis.de
🌐 www.fruehe-hilfen-hochtaunus.de



Ansprechpartnerinnen:

Teamleitung

Anika Prill
☎ 06172 999 5110
☎ 0171 3041305
✉ Anika.Prill@hochtaunuskreis.de

Elternberatung

Anika Nagurski
☎ 06172 999 5110
☎ 0160 96984148
✉ Anika.Nagurski@hochtaunuskreis.de

Elternberatung / Netzwerkkoordination

Daniela Köhler
☎ 06172 999 5110
✉ Daniela.Koehler@hochtaunuskreis.de

Frühe Hilfen Bad Homburg v. d. Höhe

Barbara Martens
Dietigheimer Straße 24
61350 Bad Homburg v. d. Höhe
✉ Barbara.Martens@bad-homburg.de
☎ 06172 908 3176
☎ 0172 675 7803

Frühe Hilfen Oberursel (Taunus)

Verena Winterle
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)
✉ fruehehilfen@oberursel.de
☎ 06171 502 235

Die Familien-Hebammen in den Frühen Hilfen

- sind staatlich examinierte Hebammen mit Zusatzqualifikation,
- begleiten Schwangere, Mütter und Väter mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, der über die regulären Tätigkeiten einer Hebamme hinausgeht,
- können den Familien auf Anfrage bei den Frühen Hilfen bis zum 1. Lebensjahr des Kindes zur Seite stehen,
- zeigen bei Bedarf weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf,
- unterliegen der Schweigepflicht und
- unterstützen kostenfrei.

Beratung und Anleitung erfolgt zu folgenden Themen:

- Geburtsvorbereitung,
- Ernährung und Pflege,
- Familiärer Alltag mit Kleinkind.

Die Familien-Hebammen werden nicht als Ersatz für eine reguläre Hebammen-Versorgung eingesetzt. Die Kapazitäten der Familien-Hebammen sind begrenzt.

Bitte fragen Sie nach einer regulären Hebammen-Betreuung direkt bei den Hebammen selbst an.

Eine Liste aller Hebammen im Hochtaunuskreis finden Sie unter:

www.hebammen-hessen.de

www.hebammensuche.de

www.babyclub.de

Schreibaby-Sprechstunde der Frühen Hilfen bietet Hilfe bei

- unruhigen, verspannten und häufig weinenden Babys,
- Babys mit Schlaf- und Trinkproblemen,
- Babys, die kein Interesse an ihrer Umwelt zeigen,
- Eltern, die sich chronisch erschöpft und überfordert fühlen,
- Babys nach überwältigenden Erfahrungen rund um Schwangerschaft, Geburt und erster Lebenszeit (z.B. Kaiserschnitt-Geburten, verfrühte Trennungen, Operationen),
- Eltern, die gewaltvolle Impulse gegenüber ihrem Baby spüren,
- einer Wochenbettkrise, wenn sich nur schwer Freude über das Baby einstellt,
- Eltern, die ein Baby verloren haben (Fehlgeburt, Totgeburt),
- präventiv für Schwangere,
- Adoptiveltern.

Kontakt zur Schreibaby-Sprechstunde:

Koordinationsstelle Frühe Hilfen
Benzstraße 11, 2. Stock
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Familienhebamme und Fachberaterin für Emotionelle Erste Hilfe

Kathrin Schmidt

☎ 06171 208230

✉ info@hebks.de

11.3 Anmeldung für Kindertagesstätten in den Kommunen

Kita ist ein Begriff für Kinder-Tages-Einrichtung. Vor dem Schulbesuch, ab 1 Jahr bis 12 Jahre, kann Ihr Kind eine Kindertagesstätte besuchen. Dort wird Ihr Kind von Erzieherinnen und Erziehern betreut und lernt dabei viele wichtige Dinge. Einige Einrichtungen nehmen auch Kinder unter einem Jahr auf.

Die Krippe ist eine Einrichtung für Kinder von 1 bis 3 Jahren. In der Krippe werden die Kinder durch besonders geschultes Personal in kleinen Gruppen in ihrer Entwicklung gefördert. Aufmerksamkeit und Zuwendung durch die Betreuerinnen und Betreuer sind hier besonders wichtig.

Der Kindergarten ist eine Einrichtung für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung. Im Kindergarten können die Kinder mit anderen Kindern spielen, malen, basteln und lernen. Im letzten Jahr des Kindergartens haben die Kinder zudem regelmäßig Vorschulunterricht, der sie auf ihre Einschulung vorbereitet.

Die Anmeldung für einen Platz in der Kita muss schnellstmöglich nach Geburt oder der Zuweisung von Asylbewerbern mit Kindern erfolgen.

Viele Städte und Gemeinden nutzen eine Online-Anmeldung.

Bad Homburg v. d. Höhe	https://www.little-bird.de/Bad-Homburg
Friedrichsdorf	https://www.little-bird.de/Friedrichsdorf
Glashütten	https://www.gemeinde-glashuetten.de/leben-freizeit/leben/kinderbetreuung/

Grävenwiesbach	https://kita.vzf-taunus.de/anmeldung.html
Königstein im Taunus	https://www.webkita1.de/koenigstein
Kronberg im Taunus	https://www.webkita2.de/kronberg
Neu-Anspach	https://www.webkita1.de/neu-anspach
Oberursel (Taunus)	https://www.little-bird.de/Oberursel
Schmitten	https://www.webkita1.de/schmitten
Steinbach (Taunus)	https://www.webkita.de/stadt-steinbach
Usingen	https://www.webkita.de/usingen
Wehrheim	https://www.wehrheim.de/soziales-familien/familie-kinder/kindertagesstaetten/
Weilrod	https://www.weilrod.de/leben-wohnen/familie/kinderbetreuung/

Ansprechpersonen in den Kommunen:

Bei Fragen zur online-Anmeldung oder Platzvergabe können Ihnen die folgenden

Ansprechpersonen eventuell behilflich sein.

Bad Homburg	Eva Jethon	 eva.jethon@bad-homburg.de  kinderbetreuung@bad-homburg.de  06172 100 5100
Friedrichsdorf	Andreas Höhn	 andreas.hoehn@friedrichsdorf.de  06172 731 1239
Glashütten	Karin Humayer	 k.humayer@gemeinde-glashuetten.de  06174 292 19
Grävenwiesbach	Tanja Ketter	 buergerbuero@graevenwiesbach.de  06086 9611 31
Königstein	Sabine Engel Tatjana Hahn	 sabine.engel@koenigstein.de  06174 202 293  tatjana.hahn@koenigstein.de  06174 202 233
Kronberg	Britta Markloff	 kindundfamilie@kronberg.de  06173 703 1320

Neu-Anspach	Anja Engers	 anja.engers@neu-anspach.de  06081 1025 5110
Oberursel	Marika Franklin Joachim Troll (online-Anmeldung)	 familienfoerderung@oberursel.de  06171 502 245  06171 502 247
Schmitten	Heike Eifert Joanne Schloss	 eifert@schmitten.de  06084 46 37  schloss@schmitten.de  06084 46 21
Steinbach	Björn Althaus	 bjoern.althaus@stadt-steinbach.de  06171 7000 37
Usingen	Olivera Bogdanic	 bogdanic@usingen.de  06081 1024 4002
Wehrheim	Claudia Christ Sarah Milić	 c.christ@wehrheim.de  06081 589 1401  s.milic@wehrheim.de  06081 589 1403
Weilrod	Kerstin Ochs	 ochs@weilrod.de  06083 9509 38

12 SCHULE

In Hessen besteht die gesetzliche Schulpflicht für alle Kinder bis einschließlich des 16. Lebensjahres. Sie beträgt in der Regel neun Jahre (Grundschule und weiterführende Schule) bzw. 10 Jahre im Falle der erweiterten Schulpflicht. Die Vollzeit-Schulpflicht beginnt für Kinder am 1. August, wenn sie bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben.

- Ein Kind, das am 30.6. eines Jahres sechs Jahre alt ist, **muss** ab August die Schule besuchen – es wird in Hessen in die 1. Klasse eingeschult.

- Ein Kind das zwischen 1. Juli und 31. Dezember sechs Jahre alt wird, **kann** auf Antrag der Eltern in die 1. Klasse eingeschult werden, wenn Schularzt und Schule zustimmen.
- Ältere Kinder werden in höhere Klassenstufen eingeteilt.
- Eltern aus dem Ausland hilft das Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) vom Staatlichen Schulamt in Bad Vilbel, die richtige Schule bzw. Klasse zu finden (siehe nächster Punkt).

12.1 Anmeldung zur Schule

Die Kinder müssen in der Regel an einer nahegelegenen Schule angemeldet werden.

Kinder von Asylbewerbern, die dem Hochtaunuskreis zugewiesen wurden, sind nach dem hessischen Schulrecht ebenfalls zum Schulbesuch verpflichtet.

Schüler von 16 bis 18 Jahren zu Beginn des Schuljahres sind berechtigt, die **INTEA-Klassen** an **beruflichen Schulen** für zwei volle Schuljahre zu besuchen, auch bei unterjährigem Start. Es besteht die Möglichkeit einen deutschen Schulabschluss zu erwerben. Sie können dort ebenfalls das Sprachzertifikat "DSD I pro" erwerben. Dieses bescheinigt das Sprachniveau B1.

Recht auf Schulbesuch

Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache (NDHS), die in Hessen ihren tatsächlichen Aufenthalt haben, aber auf Grund ihres Alters nicht (mehr) schulpflichtig sind, haben das Recht auf Besuch der Schule. Dieses Recht wird ohne Einschränkung gewährt.

Aufnahme- und Beratungszentrum am Staatlichen Schulamt (ABZ)

Eltern hilft das **Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ)** vom Staatlichen Schulamt in Bad Vilbel. Das ABZ ist Anlaufstelle bei Kindern mit sogenannter **nichtdeutscher Herkunftssprache (NDHS)**, die aus dem Ausland in den Hochtaunus- oder Wetteraukreis ziehen. Das ABZ stellt dazu den Sprach- und Lernstand der Kinder und Jugendlichen fest und findet eine passende Schule.

Das Beratungsangebot richtet sich an schulpflichtige und berufsschulberechtigte Neuankömmlinge sowie deren Familien.

Zur **Anmeldung** wird benötigt:

- Kopie vom Ausweis,
- Kopie der Meldebescheinigung,
- Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten/Familienangehörigen.

Montag bis Donnerstag von 9:00–12:00 Uhr und 13:30–15:30 Uhr

Freitag von 9:00–13:00 Uhr - Abweichungen während der Hessischen Schulferien

☎ 06101 5191 663

✉ NDHS.SSA.BadVilbel@kultus.hessen.de

🌐 <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/aufnahme-und-beratungszentren/abz-bad-vilbel> oder <https://t1p.de/j1ecv>

Nachdem die ABZ-Mitarbeiter die Unterlagen überprüft haben, erfolgt zeitnah eine Rückmeldung an die betreffenden Familien und den Schulstandort. Im Anschluss an ein Beratungsgespräch stellt das **Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ)** den Kontakt zur aufnehmenden Schule her. Hier wird in der Folgezeit über den weiteren schulischen Werdegang der Schülerin oder des Schülers gesprochen. Als Schulaufsicht kann eine Zuweisung zu einer Schule erfolgen.

Vorlaufkurs

Bei der Schulanmeldung (in der Schule oder über das ABZ) wird der Sprachstand des Kindes eingeschätzt. Ist das Kind noch nicht eingeschult und **sind keine ausreichenden Deutschkenntnisse** vorhanden, ist der Besuch des **Vorlaufkurses verpflichtend**. Den Termin erhalten Sie von ihrer zuständigen Schule oder dem Staatlichen Schulamt.

Der Schwerpunkt der Vorlaufkurse ist die Sprachförderung Deutsch. Die Kinder lernen jedoch viel mehr als die deutsche Sprache. Durch die Durchführung des Kurses in der Schule werden sie mit einigen Situationen des Schulalltags bereits vor der Einschulung vertraut. Sie hören beispielsweise täglich die Schulglocke, lernen Lehrkräfte und spielerisch die Unterrichtssituationen kennen. Das erleichtert den Kindern den Start in die Grundschule, insbesondere wenn die Kinder im Vorfeld keine Kindertagesstätte besuchen konnten.
(Quelle: Hessisches Kultusministerium)

12.2 Intensivklasse und Intensivkurs

Intensivklassen

Schulen bieten bei größerer Anzahl von Neuankömmlingen (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern) verpflichtend **Intensivklassen** an. Diese dienen als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, die grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben müssen.

Diese Klassen

- sind ein **verpflichtendes** Angebot für alle schulpflichtigen Neuankömmlinge,
- können regional oder überregional organisiert sein,
- vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- bestehen in der Regel ein Jahr und bereiten den Übergang in Regelklassen vor.

Die Integration dieser Schülerinnen und Schüler kann u.a. durch ihre Einbindung in den musisch-ästhetischen Unterricht und in den Sportunterricht von Regelklassen sowie im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schule gestärkt werden. Ihre Teilnahme am entsprechenden Unterricht in Regelklassen derselben Schule ist daher anzustreben.

Intensivklasse an beruflichen Schulen (InteA-Klasse)

Berufliche Schulen bieten für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger **verpflichtend** Intensivklassen an. Dies ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die erst grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache für den **Übergang in eine Berufsausbildung** oder den **Wechsel in einen anderen Bildungsgang** erwerben müssen.

Intensivklassen an beruflichen Schulen

- sind ein Angebot für alle Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bei Maßnahmeneintritt) an beruflichen Schulen,
- vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache in Verbindung mit einem beruflichen Fachsprachenerwerb,
- dauern bis zu zwei Jahren,
- sollen flexible Übergänge in andere schulische Bildungsgänge ermöglichen,
- eröffnen Zugänge zur Ausbildungs- und Berufswelt.

Ergänzende Unterstützung erfährt dieser Baustein durch ein sozialpädagogisches Angebot, welches durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration finanziert wird.

Darüber hinaus erhalten Geflüchtete ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (bei Maßnahmeneintritt) im Rahmen des „Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und zur Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ das Angebot, an einer **Intensivklasse an beruflichen Schulen (InteA)** teilzunehmen.

(Quelle: Hessisches Kultusministerium).

Intensivkurse

Als Hilfe für Neuankömmlinge (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) bieten Schulen während des regulären Unterrichts **verpflichtend** Intensivkurse an. Wer keine oder nur geringe Deutschkenntnisse besitzt und keine Intensivklasse besuchen kann, nimmt an den Intensivkursen teil.

Die Kurse

- vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache und
- dauern bis zu zwei Jahren.

(Quelle: Hessisches Kultusministerium).

12.3 Schuluntersuchung

Zum Besuch der Schule ist eine Untersuchung bei einer Schulärztin oder einem Schularzt notwendig. Hier wird zum Beispiel das Hör- und Sehvermögen, die Sprachfähigkeit des Kindes, auf Krankheiten und erfolgte Impfungen geprüft. Bei der Anmeldung an der entsprechenden Schule erhalten Sie dort weitere Informationen zur schulärztlichen Untersuchung.

Die Untersuchung muss vor dem täglichen Besuch der Schule zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt je nach aktueller Rechtslage.

Aktuelle Ausnahme:

Kinder aus der Ukraine dürfen sofort an der Schule aufgenommen werden. Die schulärztliche Untersuchung wird über das Schulsekretariat dem Gesundheitsamt gemeldet. Von dort wird en Eltern der Termin zur Untersuchung mitgeteilt.

12.4 Kooperationsstelle Inklusive Bildung/REBUS

Die Kooperationsstelle und REBUS arbeiten im Bereich der Inklusion und Unterstützungsangebote im Sinne der Kinder eng zusammen. Sie klären schnell und professionell die Situation und den möglichen Hilfen- und Unterstützungsbedarf für eine Förderung.

Kooperationsstelle

Die Kooperationsstelle Inklusive Bildung im Hochtaunuskreis berät in Fragen rund um mögliche Unterstützungsangebote im Kontext Schule. Insbesondere richtet sich das Beratungsangebot an Eltern für Kinder mit besonderem Förderbedarf im sozial emotionalen Bereich und bei seelischer Behinderung nach § 35a Sozialgesetzbuch VIII.

Sie steht jedoch allen Eltern, Lehrkräften und auch anderen Institutionen beratend zur Verfügung, wenn es um generelle Fragen zu Eingliederungshilfen im Bereich Schule geht sowie um generelle Unterstützungsangebote und Hilfen über das Jugendamt. Zum Beispiel, wenn es Fragen zur Antragsstellung bei Hilfen gibt oder grundlegend Informationen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen benötigt werden.

Ebenso unterstützt die Kooperationsstelle bei laufenden Hilfen bei Bedarf alle Akteure im multiprofessionellem Zusammenwirken.

Ansprechpartner für Schulen im
Vordertaunus

Kerstin Nolte
Fachbereich Kinder und Jugend
Hattsteiner Allee 33
61250 Usingen

 06081 585 6319
 kerstin.nolte@hochtaunuskreis.de

Ansprechpartner für Schulen im
Usinger Land

Stephanie Löer
Fachbereich Kinder und Jugend
Hattsteiner Allee 33
61250 Usingen

 06081 585 6315
 stephanie.loeer@hochtaunuskreis.de

REBUS

Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogische Hilfen bedürfen, haben

nach Überprüfung und Feststellung des Förderbedarfs einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Die regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen sowie bei der inklusiven Beschulung (festgestellter Förderbedarf). Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen ihres Stellenkontingents zur Verfügung.

Die allgemeinen Schulen und das **regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ)**, im Hochtaunuskreis REBUS, haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Brigitte Müller

Schulleitung
In den Muckenäckern 4
61250 Usingen

☎ 06081 9160200
✉ verwaltung@rebus.hochtaunuskreis.net
🌐 www.pfs-rbfz-rebus.de

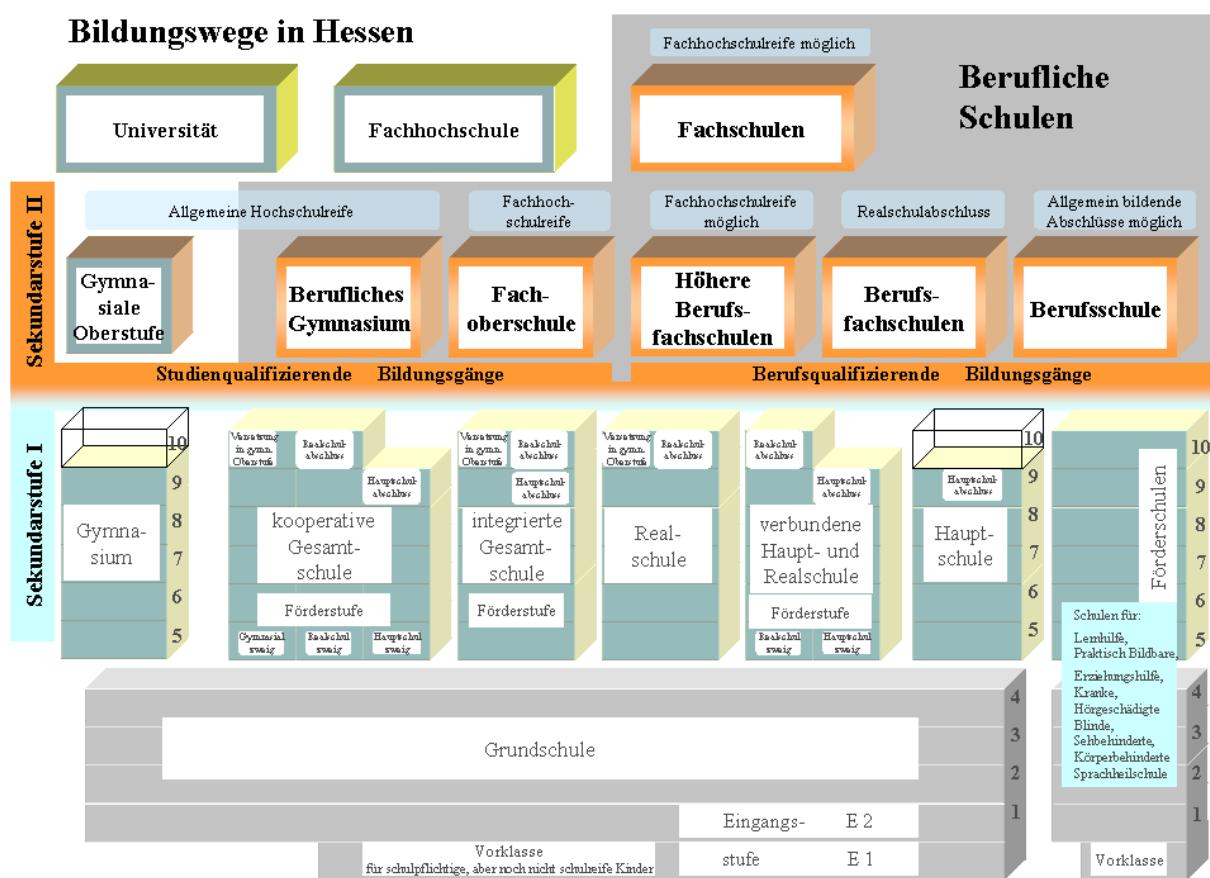
12.5 Schulabschluss

In Hessen kann man als junger Mensch verschiedene Schulabschlüsse erwerben. Diese sind:

- Hauptschulabschluss,
- Realschulabschluss bzw. mittlerer Bildungsabschluss,
- Abitur und Fachabitur bzw. Hochschulreife.

Je nach Schulabschluss mündet die Schule in die verschiedenen Ausbildungsberufe. Mit erfolgreicher Ausbildung kann man die Meisterprüfung im Handwerk erwerben oder (fachbezogen) studieren.

Nur mit Abitur bzw. Fachabitur kann man direkt ohne Ausbildung an eine Universität zum Studium. Siehe Grafik für weitere Informationen.



(Quelle: <https://berufliche.bildung.hessen.de/bildungswege.gif>).

Als Erwachsener stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abend-Hauptschule,
- Abend-Realschule,
- Abend-Gymnasium und Hessen-Kolleg.

Abendhaupt- und Abendrealschulen ermöglichen den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des mittleren Bildungsabschlusses. Abendgymnasien und Hessenkollege bieten einen eigenständigen Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur).

Mit dem Schulabschluss sind viele formale Möglichkeiten verbunden. Es ist daher sehr wichtig, einen Schulabschluss vorweisen zu können.

Hinweis: Mit erfolgreicher beruflicher Ausbildung erwirbt man automatisch den Hauptschulabschluss, sollte dieser nicht vorhanden sein. Bei zusätzlichem Unterricht für eine Fremdsprache, z.B. Englisch, kann der mittlere Bildungsabschluss zuerkannt werden.

13 DEUTSCH LERNEN

Für eine Teilhabe in der Gesellschaft ist die deutsche Sprache sehr wichtig. Einkaufen, Arztbesuch, Arbeiten, Freizeit – fast alles findet auf Deutsch statt. Ohne Deutschkenntnisse wird eine Teilhabe in der Gesellschaft nur schwer möglich sein. Es besteht eventuell die Gefahr, ausgeschlossen zu werden oder sich selbst von der Gesellschaft abzukapseln. Deutsch lernen bedeutet keine Assimilation in die deutsche Gesellschaft oder das Aufgeben der eigenen Sprache, Identität oder Geschichte. Vielmehr ist es eine Bereicherung, eine weitere Sprache zu lernen und sich in den Austausch mit anderen begeben zu können. Zugleich stärkt es einen, selbständiger und unabhängiger im neuen Leben, im neuen Umfeld zu werden.

Es gibt ein breites Angebot an Sprachkursen im Hochtaunuskreis, das viele Bedarfe abdeckt. Je nach Lernerfahrung kann es sinnvoll sein, mehrere Ebenen der Sprachförderung in Anspruch zu nehmen, bis der Integrationskurs besucht werden kann.

☞ Es gibt auch **Kurse für Langsam-Lerner** oder **Alphabetisierungskurse**.

Beratungen über Deutschkurse für Erwachsene sind verfügbar durch **Internationaler Bund (IB)**, den Migrationsberatungen von Caritas und Jugendmigrationsberatung sowie der **Volkshochschule (vhs)** in Bad Homburg bzw. vhs Hochtaunus oder das Omega Institut in Oberursel.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

🌐 <https://integreat.app/hochtaunuskreis/de/sprache>

13.1 Kinder

In Kindertagesstätten

Kinder lernen die deutsche Sprache sehr schnell durch Interaktion in Kindertagesstätten.

Ein Kind kann in der Sprachentwicklung in der deutschen Sprache etwas zurückliegen. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Der Kinderarzt ermittelt bei Kindern im Alter von etwa 3 Jahren den Entwicklungsstand ihrer Sprache.

In der Schule

Bei der Schulanmeldung erfolgt eine Einschätzung der Sprachkenntnisse des Kindes durch die Schulleitung oder die Lehrkraft. Die Eltern erhalten bei Bedarf die Verpflichtung für ihr Kind, einen Vorlaufkurs (in der Schule oder im Kindergarten) vor der Einschulung zu besuchen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund erhalten eine Deutsch-Förderung in der Schule im Rahmen des „Förderkonzepts für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen“ des Kultusministeriums.

Etwa sechs Monate vor der Einschulung erfolgt die Schuluntersuchung durch die Schulärzte. Hier wird erneut der Sprachstand ermittelt. Wenn die Sprachkenntnisse nicht ausreichen sollten, wird ggf. eine Empfehlung für eine Intensivklasse oder für ergänzende Intensivkurse abgegeben.

Schulpflichtige Kinder können von der Schulpflicht gemäß § 58 Schulgesetz für ein Jahr zurückgestellt werden und besuchen weiter den Kindergarten oder eine Vorklasse. Über die Rückstellung entscheidet die Schule auf Antrag der Eltern. Der Besuch einer schulischen Sprachförderung kann angeordnet werden.

☞ Für neu zugewanderte Familien hilft das Aufnahme- und Beratungszentrum (**ABZ**) vom Staatlichen Schulamt in Bad Vilbel, die passende Schule zu finden. Ziel der Beratung ist es, den Sprach- und Lernstand der Kinder und Jugendlichen festzustellen und eine für sie passende Schule zu finden. Informationen und Ansprechpartner finden sich im Punkt *Anmeldung Schule*.

13.2 Erwachsene

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten für Sprachkurse für Erwachsene im Hochtaunuskreis. Je nach Wohnort gibt es eine oder mehrere Möglichkeiten. Der Integrationskurs mit bestandenen Prüfungen ist die bevorzugte Variante.

Je nach persönlicher Bildungserfahrung und/oder Lebensalter kann ein sofortiger Einstieg in den Integrationskurs schwierig sein, um diesen erfolgreich zu bestehen.⁸

Weitere Informationen erhalten Sie unter

 <https://integreat.app/hochtaunuskreis/de/sprache>.

Ehrenamtliche Sprachkurse (keine Vorkenntnisse erforderlich):

- Ehrenamtliche Initiativen bieten in vielen Städten und Gemeinden Deutschkurse an, Sprachentreffs oder Sprachcafés für Migranten an.

Informationen hierzu erhalten Sie im Rathaus der jeweiligen Kommune.

Erstorientierung für Geflüchtete⁹ (keine Vorkenntnisse erforderlich):

- für erwachsene Personen im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG und mit unklarer Bleibeperspektive.
- Es werden erste Sprachkenntnisse vermittelt, um sich im Alltag zu orientieren.
- Angebote werden sechs Unterrichtsmodule zu jeweils 50 **Unterrichtseinheiten (UE)**.
- Als Kursziel wird das Sprachniveau A1/A2 angestrebt.
- Für einen Kursbeginn werden mindestens 12 Teilnehmer benötigt.

Informationen erhalten Sie bei der VHS Hochtaunus.

MitSprache – AMIF Deutsch 4U¹⁰ (wenig Vorkenntnisse erforderlich):

- für erwachsene Personen mit Migrationshintergrund.
- Es werden erste Sprachkenntnisse vermittelt, um sich im Alltag zu orientieren.
- Angebote werden bis zu 300 Unterrichtseinheiten (UE).
- Als Kursziel wird das Sprachniveau A1/A2 bis B1 angestrebt.
- Unterricht als Sprachcafé oder zur Alphabetisierung sind möglich.
- Für einen Kursbeginn werden mindestens 10 Teilnehmer benötigt.

⁸ IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (jährliche Evaluation seit 2016)

⁹ Dieses Angebot ist gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

¹⁰ Dieses Angebot ist gefördert durch das „WIR-Programm“ des Landes Hessen.

VHS-Sprachkurse (einfache bis anspruchsvolle Sprachkurse):

- Für alle erwachsenen Personen.
- Kosten müssen selbst gezahlt werden.
- Für Inhaber vom „Bad Homburg Pass“ oder „Oberursel Pass“ werden die VHS-Kurse vergünstigt angeboten.

Integrationskurs

- Ein Integrationskurs ist ein Sprachkurs, der Ihnen durch die Ausländerbehörde oder das Jobcenter vorgeschrieben wird, wenn Sie geringe Deutschkenntnisse haben. Hier lernen Sie Deutsch zu sprechen und zu schreiben (**600 Unterrichtseinheiten** - UE), sowie deutsche Geschichte, Kultur und grundlegende Werte der Gesellschaft (**100 UE**).
- Der Integrationskurs ist bei geringem Einkommen kostenfrei. Dazu muss ein Antrag gestellt werden.
- Für den Besuch des Integrationskurses ist ein Lehrbuch erforderlich. Die Kosten für das Lehrbuch sind vom Teilnehmer zu tragen.
- Der Integrationskurs endet mit **zwei Prüfungen**:
 - Deutschttest für Zuwanderer (DTZ) auf Sprachniveau B1
 - Leben in Deutschland (LiD)
- Wird eine Prüfung nicht bestanden, gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit für den Unterricht. Eine erneute Prüfung muss selbst bezahlt werden.
- Wird ein Integrationskurs unterbrochen, so ist ein Wiedereinstieg meist schwer möglich. Wer einen gesamten Kurs wiederholen möchte, muss die Kosten dafür oft selber zahlen. Das Jobcenter erstattet diese Kosten nicht!

☞ Der Integrationskurs kann nur einmal besucht werden.

Eine Übersicht der Integrationskurse gibt es unter

 <https://bamf-navi.bamf.de>

Kursträger, an die Sie sich wenden können:

Internationaler Bund (IB)

Siemensstraße 8-10, Bad Homburg v. d. Höhe

06172 9175401

Omega Institut

Holzwegpassage 12, Oberursel (Taunus)

06171 9239030

VHS Hochtaunus

Füllerstr. 1, Oberursel (Taunus)

06171 5848 0

Den notwendigen **Berechtigungsschein erhalten** Sie z.B. von der **Ausländerbehörde, vom Kommunalen Jobcenter** oder auf Antrag direkt vom **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**.

Zuständig für den Hochtaunuskreis und Hessen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Integrationskurse - REKO Gießen
Ursulum 20
35396 Gießen

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter  <https://integreat.app/hochtaunuskreis>.

Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen für EU-Bürger

Als EU-Bürger haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** kann Sie aber zum Integrationskurs zulassen, wenn Sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt. Dafür füllen Sie einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs aus.

(Quelle: BAMF, Januar 2024).

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des BAMF:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/EU-Buerger/eu-buerger-node.html> oder <https://t1p.de/kagiq>

Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen für Spätaussiedler

Wenn Sie **ab dem 1. Januar 2005** in Deutschland aufgenommen worden sind, haben Sie, Ihr Ehepartner und Ihre Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf einen kostenlosen Integrationskurs. Die Kosten übernimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Teilnahmeberechtigung haben Sie direkt bei der Einreise nach Deutschland vom Bundesverwaltungsamt in Friedland erhalten.

Wenn Sie **vor dem 01. Januar 2005** in Deutschland aufgenommen wurden und noch keinen Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit (SGB III - Kurs) besucht haben, können Sie kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen. Hierfür bitte einen Antrag auf Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung beim Bundesverwaltungsamt stellen.

Den Antrag können Sie per Post oder Fax an folgende Adresse schicken:

Bundesverwaltungsamt Standort Friedland Heimkehrerstraße 16 37133 Friedland	022899 358 91919 Fax 022899 358 72304
---	--

(Quelle: BAMF, Januar 2024).

Integrationskurs mit Alphabetisierung

- Für Personen, die keine Schreibkenntnisse haben, auch nicht in ihrer Muttersprache.
- Aufgabe des Alphabetisierungskurses ist es, die Teilnehmenden innerhalb von maximal **1300 UE** dem Ziel einer Alphabetisierung möglichst nahe zu bringen und gleichzeitig Deutschkenntnisse zu vermitteln.
- Ein realistisches Ziel im Rahmen der individuellen Maximalförderung ist das Sprachniveau A2.

☝ Es besteht öfter eine längere Wartezeit für einen Platz im Integrationskurs mit Alphabetisierung.

→ Fahrkostenzuschuss

Teilnehmer können einen Fahrkostenzuschuss beantragen. Das Antragsformular und die Informationen zur Antragstellung erhalten die Teilnehmer am ersten Kurstag durch den Kursträger.

☝ Der Zuschuss orientiert sich an den günstigsten Kosten, z.B. ein ermäßigtes Deutschlandticket.

→ Rechtsfolgen bei Fernbleiben vom Integrationskurs

Wichtig zu beachten: Wird der Integrationskurs **nicht besucht, kann** die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis **verweigert werden**.

Ohne erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs sind **weitere Förderungen**, z.B. für berufsbezogene Sprache, **oft nicht mehr möglich**.

Werden Leistungen vom Jobcenter bezogen und wird der Verpflichtung, den Integrationskurs regelmäßig zu besuchen, nicht nachgekommen, können finanzielle **Leistungen gekürzt** werden.

Berufsbezogene Sprachkurse

DeuFö (Berufsbezogene Sprachförderung)

- Diese Kurse bereiten auf die Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme vor.
- Für verschiedene Berufe oder Ausbildungen ist der Nachweis bestimmter Sprachniveaus vorgeschrieben, z.B. B2 für Pflegekräfte, C1 für Ärzte, Erzieher, für das Studium oder C2 (Lehrer).
- Durch den Besuch mehrerer Kurse zu jeweils **400 oder 500 UE** kann das Sprachniveau C2 erreicht werden. Bei Bestehen der Prüfung erhält man ein anerkanntes Sprachzertifikat.
- **Voraussetzung** zum Kursbesuch ist ein **bestandener Integrationskurs**, ein anerkanntes **Sprachzertifikat B1** oder ein Schulbesuch in Deutschland mit mindestens Hauptschulabschluss.

DeuFö-A2 (Spezialmodul)

- Ein Sprachkurs für Personen, die einen Integrationskurs nur mit dem **Sprachniveau A2** abgeschlossen haben **oder kein Zertifikat** mehr nachweisen können oder keine weitere Zulassung zum Integrationskurs mehr erhalten.
- Angeboten werden **400-500 UE** mit sozialpädagogischer Betreuung.
- Es gibt eine **verbindliche Prüfung** auf Sprachzertifikat B1.

Nicht-Erwerbstätige

Wenn Sie sich für die Teilnahme an den Berufssprachkursen interessieren, sprechen Sie Ihre Vermittlerin bzw. Ihren Vermittler in der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter an.

Dort erfahren Sie, welche Sprachschulen die Berufssprachkurse anbieten. Ihre Vermittlerin beziehungsweise Ihr Vermittler stellt den notwendigen **Berechtigungsschein** für die Teilnahme an einem passenden Kurs aus. Zur **Anmeldung oder Beratung** für DeuFö wenden Sie sich an einen Kursträger im Hochtaunuskreis:

Internationaler Bund (IB)

Siemensstraße 8-10, Bad Homburg v. d. Höhe



06172 9175401

VHS Hochtaunus

Füllerstr. 1, Oberursel (Taunus)



06171 5848 0

Erwerbstätige, Auszubildende oder Personen im Berufsanerkennungsverfahren:

Schreiben Sie direkt eine E-Mail an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zuständig für Hessen ist das BAMF in Köln. deufoe.koeln@bamf.bund.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter <https://integreat.app/hochtaunuskreis>

13.3 Deutsch lernen an der Universität/Studium

Um in Deutschland an einer Universität studieren zu können benötigen Sie mindestens das Sprachniveau C1 sowie einen entsprechenden Schulabschluss. Die jeweiligen Universitäten und Hochschulen bieten Sprachkurse an, um dieses Niveau mit einer Prüfung nachzuweisen.

Bitte informieren Sie sich direkt an der betreffenden Universität bzw. Hochschule. Im Folgenden werden die relevanten Sprachniveaus vorgestellt.

13.4 Sprachniveaus gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)

Elementare Sprachanwendung

A1	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.
A2	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Selbstständige Sprachanwendung

B1	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
B2	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Kompetente Sprachverwendung

C1	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
C2	Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

14 GESUNDHEIT

Wenn Sie Asylbewerber sind und eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen müssen, erhalten Sie von der Kreisverwaltung einen Behandlungsschein. Mit diesem ist der Arztbesuch für Sie kostenlos. Weitere Informationen für Asylbewerber siehe Punkt „Krankenversorgung“.

14.1 Kinderarzt

Kinder werden üblicherweise von Kinderärzten untersucht. Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen oder Impfungen bei der Kinderärztin oder dem Kinderarzt sind für die Gesundheit jedes Kindes wichtig. Die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen heißen "U-Untersuchungen" und sind immer zu einem bestimmten Zeitpunkt und kostenfrei.

Bitte informieren Sie sich mit Ihrem Kind über die geregelten, vorgeschriebenen U-Untersuchungen bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt.

☞ Suchen Sie sich bitte frühzeitig einen Kinderarzt.

14.2 Hilfe bei akuten Erkrankungen

So machen Sie es richtig

- Lebensbedrohlich krank? → **Rettungsdienst** rufen ☎ 112
- Krank während der Sprechzeiten? → **Hausarzt** aufsuchen oder anrufen
- Zahnschmerzen außerhalb der Sprechzeiten? → ☎ 01805 60 70 11
- Krank außerhalb der Sprechzeiten?
→ Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) ☎ 116117 anrufen oder direkt hingehen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD)

Außerhalb der Sprechzeiten und am Wochenende hilft der **Ärztliche Bereitschaftsdienst (ÄBD)**.

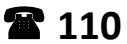
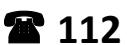
Tabelle der ärztlichen Bereitschaftsdienste (ÄBD)

ÄBD Frankfurt	ÄBD Bad Soden/Königstein	ÄBD Usingen
Bürgerhospital Nibelungenallee 37-41 60318 Frankfurt am Main	Kronberger Str. 36 65812 Bad Soden am Taunus	Weilburger Str. 48 61250 Usingen
Öffnungszeiten	Öffnungszeiten	Öffnungszeiten
Mo: 19:00 – 00:00 Uhr	Mo: 19:00 – 00:00 Uhr	Mo: 19:00 – 23:00 Uhr
Di: 19:00 – 00:00 Uhr	Di: 19:00 – 00:00 Uhr	Di: 19:00 – 23:00 Uhr
Mi: 14:00 – 00:00 Uhr	Mi: 14:00 – 00:00 Uhr	Mi: 14:00 – 23:00 Uhr
Do: 19:00 – 00:00 Uhr	Do: 19:00 – 00:00 Uhr	Do: 19:00 – 23:00 Uhr
Fr: 14:00 – 00:00 Uhr	Fr: 14:00 – 00:00 Uhr	Fr: 14:00 – 23:00 Uhr
Sa: 08:00 – 18:00 Uhr	Sa: 08:00 – 18:00 Uhr	Sa: 08:00 – 18:00 Uhr
So: 08:00 – 18:00 Uhr	So: 08:00 – 18:00 Uhr	So: 08:00 – 18:00 Uhr
Feiertage/Brückentage 08:00 – 18:00 Uhr	Feiertage/Brückentage 10:00 – 18:00 Uhr	Feiertage/Brückentage 08:00 – 23:00 Uhr

Quelle:  <https://www.bereitschaftsdienst-hessen.de/>

14.3 Notfälle und Notdienste

Wenn Menschen in Gefahr sind, ist schnelle Hilfe erforderlich.

	Polizei	 110
	Feuerwehr Notarzt Krankentransport	 112

Rettungsdienst/Notruf 112

Der Rettungsdienst wird über die Zentrale Leitstelle  112 angefordert.

Es meldet sich umgehend ein Mitarbeitender und nimmt den Anruf entgegen.

Die wichtigen W-Fragen beim Notruf  112	
bisher	Neu
<ul style="list-style-type: none">• Wer ruft an?• Wo ist es passiert?• Was ist passiert?• Wie viele Verletzte?• Warten auf Rückfragen	<ul style="list-style-type: none">• Was ist passiert?• Warten auf Rückfragen <p> Hier kann direkt in der richtigen Reihenfolge für das Notruf-Formular abgefragt werden.</p>

Ärztlicher Notdienst

Der Ärztliche Notdienst ist an den Krankenhäusern für Unfallverletzte und bei lebensbedrohlichen Situationen zuständig, dazu zählen z.B. Schlaganfall, Herzstillstand oder schwere Kopfverletzungen.

Zahnärztlicher Notdienst/Vertretungsdienst

Zahnärztlicher Notdienst:  01805 60 70 11

Der Zahnärztliche Bereitschaftsdienst wird von verschiedenen Zahnärzten geleistet. Diese wechseln sich regelmäßig ab.

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird von verschiedenen Apotheken geleistet. Diese wechseln sich regelmäßig ab.

- Die aktuelle Apotheke mit Notdienst finden Sie regional als Aushang an einer Apotheke.
- Die aktuelle Apotheke mit Notdienst finden Sie in den Lokalzeitungen.
- Die Landesapothekerkammer Hessen stellt einen Notdienstfinder zur Verfügung:

 <https://www.apothekerkammer.de/schnellsuche/>.

15 ZIVILGESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Möchten Sie sich ehrenamtlich engagieren? Es gibt zahlreiche Möglichkeiten andere zu unterstützen. Sie können zum Beispiel neben Hilfestellung bei Behördengängen und Arztbesuchen, bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Umzug und Wohnungseinrichtung, Alltags- und Orientierungsunterstützung oder beim Umgang mit Geld behilflich sein. Auch bei der Einzelfallbetreuung von Erwachsenen, bei Deutschkursen, Hausaufgaben, Durchführung von Spielkreisen oder Ferienspielen und Festen können Sie gerne helfen. Sie könnten auch Neuzugewanderte und Geflüchtete dabei unterstützen, sich in den Vereinen vor Ort zu engagieren. Denn so können diese mehr Kontakte knüpfen, haben die Möglichkeit ihre Freizeit zu gestalten, unsere Kultur und Lebensweisen näher kennenzulernen und sich am gesellschaftlichen Leben schneller zu beteiligen und sich einzubringen.

Wenn Sie schulpflichtigen Kindern bei ihren Hausaufgaben behilflich sein möchten, beachten Sie bitte die Hinweise des Kultusministeriums hierzu:

 <https://kultusministerium.hessen.de/programme-und-projekte/ehrenamt>

Als Integrationslotse (beim Internationalen Bund in Bad Homburg v. d. H.) erhalten Sie eine kostenlose Fortbildung und können, falls Sie eine weitere Sprache sprechen, als Sprachmittler übersetzend tätig sein (siehe auch Punkt Integrationslotsen).

Die **LandesEhrenamtsagentur Hessen (LEAH)** ist die Fach- und Servicestelle für Kommunen, Verbände, Vereine und vielfältige Organisationen sowie für Einzelpersonen in Fragen rund um bürgerschaftliches Engagement. Auf der Webseite www.deinehrenamt.de finden sich vielfältige Informationen und eine Suchmaschine zur Übernahme von Aufgaben.

Sie können sich auch in Ihrer Kommune an folgende Stellen wenden:

Bad Homburg	Asmaa Amakran Marina Gröschl Jugendliche / JULEICA	✉ ehrenamt@bad-homburg.de ☎ 06172 100 1157 ✉ marina.groeschl@bad-homburg.de ☎ 06172 100 5014
Friedrichsdorf	Alexander Kraft Ehrenamtsbüro	✉ alexander.kraft@friedrichsdorf.de ☎ 06172 731 1235
Glashütten	Gemeinde Glashütten	☎ 06174 292 0
Grävenwiesbach	Gemeinde Grävenwiesbach	☎ 06086 9611 0
Königstein	Suzanne Müller-Hess	✉ suzanne.mueller-hess@koenigstein.de ☎ 06174 202 302
Kronberg	Stadtverwaltung	🌐 https://www.kronberg.de Menü „Leben – Entdecken, Stadtleben, Vereine in Kronberg“
Neu-Anspach	Anke Ludwig	✉ anke.ludwig@neu-anspach.de ☎ 06081 1025 5111
Oberursel	Iris Wick Netzwerk Bürgerengagement	✉ zeit_spenden@oberursel.de ☎ 06171 502 346
Schmitten	Gemeinde Schmitten	🌐 www.schmitten.de Menü „Freizeit & Tourismus Ehrenamt & Vereine“
Steinbach	Simone Färber	✉ simone.faerber@stadt-steinbach.de ☎ 06171 7000 13
Usingen	Stadt Usingen Hauptamt	✉ stadt@usingen.de ☎ 06081 1024 0
Wehrheim	Gemeinde Wehrheim	✉ info@wehrheim.de ☎ 06081 589 0
Weilrod	Gemeinde Weilrod	✉ rathaus@weilrod.de ☎ 06083 9509 0

Sie können sich für ehrenamtliche Arbeit auch an Vereine und Institutionen vor Ort wenden.

Hier eine Auswahl zur Kontaktaufnahme:

Bad Homburg	Kiriaki Xifara Integrationslotsen- Vermittlungsstelle Hochtaunus	 IBLotsen-hochtaunus@ib.de  06172 9175401
Bad Homburg	Sebastian Fischer Deutsches Rotes Kreuz	 s.fischer@drk-hochtaunus.de  06172 1295 0
Bad Homburg	Stefanie Limberg Regionale Diakonie Main- u. Hochtaunus	 stefanie.limberg@regionale-diakonie.de  06172 59766 0
Bad Homburg	Janine Molitor Caritas Taunus	 molitor@caritas-taunus.de  06172 59760 0
Oberursel	Michael Behrent Internationaler Verein Windrose Oberursel e.V.	 buero@windrose-oberursel.de www.windrose-oberursel.de

15.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche

Die Hessische Landesregierung hat Rahmenverträge abgeschlossen zur Unfall- und Haftpflichtversicherung bei ehrenamtlicher Arbeit. Weiter besteht eine Pflichtversicherung bei der **Unfallkasse Hessen (UKH)** für das Land Hessen, Kommunen oder für kommunale Einrichtungen. Eine schriftliche Beauftragung über die ehrenamtliche Arbeit ist empfohlen. Vorhandene private Versicherungen haben allerdings immer Vorrang.

Eine Haftpflichtversicherung läuft eventuell auch über die Trägergesellschaft (z.B. Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie etc.), der Sie sich mit Ihrer ehrenamtlichen Arbeit angeschlossen haben. Damit sind verantwortlich Engagierte in rechtlich unverbindlichen Zusammenschlüssen und in nicht eingetragenen Vereinen sowie kleineren eingetragenen Vereinen vom Versicherungsschutz abgedeckt.

Das ersetzt keine Versicherung über Vereinshaftung. Größere Vereine sollen diese Versicherung eigenständig abschließen.

Auf der Internetseite www.deinehrenamt.de werden viele Informationen für Aktive angeboten.

Im Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts von 2013 hat der Bundesgesetzgeber (Ehrenamtsstärkungsgesetz) festgelegt, dass Ehrenamtliche nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, die von ihnen verursachten Schäden bezahlen müssen.

15.2 Arbeitskreis Flüchtlingshilfe im Hochtaunuskreis

Der Arbeitskreis **Flüchtlingshilfe** im Hochtaunus (**AK Flüchtlingshilfe**) ist ein kreisweites Gremium, in dem sich freiwillig Engagierte und hauptamtliche Tätige in der Arbeit mit Geflüchteten regelmäßig zum Austausch treffen. Die Treffen werden von der Fachstelle für Gesellschaftliche Verantwortung des Evangelischen Dekanats Hochtaunus koordiniert.

Darüber hinaus unterhält der AK Flüchtlinge eine eigene Webseite www.fluechtlingshilfe-htk.de, die inhaltlich und administrativ vom Katholischen Bezirk Hochtaunus und dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus verantwortet wird. Diese Seite bietet Informationen zum Thema Flucht sowohl für Unterstützende als auch für Geflüchtete selbst an. Letzteres auch in zahlreichen Herkunftssprachen. Weiterhin gibt es auf den Webseiten Hinweise zu Angeboten in den jeweiligen Kommunen des Hochtaunuskreises sowie zu kreisweiten Angeboten.

Beim Evangelischen Dekanat kann man sich per Email an Herrn Dr. Tobias Krohmer [✉ tobias.krohmer@ekhn.de](mailto:tobias.krohmer@ekhn.de) für den auf den Internetseiten erscheinenden Newsletter registrieren lassen.

15.3 Integrationslotsen

Integrationslotsinnen und –lotsen unterstützen Menschen mit Migrationshintergrund, vor allem Neuzuwanderer.

Sie helfen dabei, Hemmschwellen zu überwinden und bürokratische Hürden zu meistern.

Viele haben selbst ihre Wurzeln in einer anderen Kultur. Sie vermitteln zwischen den Kulturen und bauen Brücken in die Aufnahmegerellschaft. Damit ergänzen sie die bestehenden Angebote vor Ort auf eine sehr effiziente und individuelle Weise.

Bei Bedarf bieten sie themenspezifische, kultursensible und häufig auch mehrsprachige Unterstützung an. Beispielsweise begleiten sie bei Ämter- und Behördengängen oder bei Elterngesprächen in Kindertagesstätten und Schulen.

Sie arbeiten als Bildungsmentoren für Schülerinnen und Schüler, sowohl in der Schulzeit als auch beim Übergang in den Beruf. Ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Sprachkenntnisse machen sie zu wertvollen Akteuren in der Integrationsarbeit.

Dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern, ist auch ein Anliegen der Hessischen Landesregierung.

Die Integrationslotsinnen und –lotsen werden zur adäquaten Bewältigung der Aufgaben durch Fortbildungen qualifiziert. Sie erhalten dadurch Basiskenntnisse in bestimmten Rechtsgrundlagen, rhetorische Fertigkeiten und Vieles mehr.

Ein Einstieg für Interessierte, gerade auch aus den Reihen der Neuzugewanderten, ist jeder Zeit möglich. Die Lotsen sind ehrenamtlich tätig, erhalten für ihren punktuellen Einsatz eine kleine Aufwandsentschädigung. Sollten Sie Unterstützung durch qualifizierte Lotsen benötigen oder selbst Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an:

IB Südwest gGmbH

Außenstelle Migration und Bildung Hochtaunus
Team der Lotsenvermittlungsstelle Hochtaunuskreis
Siemensstr. 8-10
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
☎ 06172 9175401
✉ IBLotsen-hochtaunus@ib.de
🌐 <https://www.internationaler-bund.de/angebot/8969>

15.4 Sport und Geflüchtete

Der Sportkreis Hochtaunus hat im Jahre 2010 eine Initiative zur Integration von Migrantinnen und Migranten in die Sportvereine gestartet. Die Zusammenarbeit mit den Vereinen, den Migrantenverbänden sowie den Ausländerbeiräten im Hochtaunuskreis ist eine der Aufgaben des Referenten für Integration/Migration. **Bitte wenden Sie sich an:**

José Rodrigues dos Santos

Referent Integration

☎ 06172 8552483

☎ 0171 3142956

✉ integration@sk-ht.de

Mike Jegust

Integrationskoordinator

☎ 0172 2416947

✉ integrationskoordinator@sk-ht.de

Claudia Sartorius

☎ 06171 923215

✉ info@sk-ht.de

Sport Coaches in den Kommunen:

Stadt/Gemeinde	Ansprechpartner	E-Mail/Telefon
Friedrichsdorf	Anne Retzlaff	✉ anneretzlaff11@gmail.com ☎ 0172 547 1151
Grävenwiesbach	Andreas Romahn	✉ andreas.romahn@t-online.de ☎ 0162 631 0481
Königstein	Jan Westerhüs	✉ jan@westerhues.de ☎ 0171 762 8919
Kronberg	H. W. Schmidt	☎ 0178 414 6188
Oberursel	Gudrun Ehlinger Amir Hashemi	✉ gudi.ehlinger@arcor.de ☎ 0178 346 6183 ✉ hashemi7@web.de ☎ 0176 647 57922
Schmitten	Mirko Reinke	✉ mirkoreinke@t-online.de ☎ 0176 824 83488

Steinbach	N.N.	
Wehrheim	Gita Wied Abdullah Bakarat	 gittawied@msn.com  06081 15705
Weilrod	N.N.	

16 BERATUNGSANGEBOTE IM HOCHTAUNUSKREIS

Hier finden Sie wichtige Beratungsangebote für Migranten und Neuzuwanderer im Hochtaunuskreis.

16.1 Migrationsberatung

Migrationsberatung für Jugendliche

Die Jugendmigrationsdienste (JMD) unterstützen junge zugewanderte Menschen. Sie helfen ihnen, sich so schnell wie möglich in Deutschland einzuleben:

- Fragen zur allgemeinen Orientierung,
- Schule, Ausbildung, Beruf,
- langfristige Begleitung,
- Persönliche Fragen,
- Finanzielle und rechtliche Angelegenheiten.

Voraussetzung:

- Alter von 12 bis 27 Jahren,
- mit dauerhaftem Aufenthaltstitel für Deutschland, z.B. eine Freizügigkeitserlaubnis oder ein Bleiberecht (anerkannte Geflüchtete).

Die Beratung ist kostenlos.

Unterstützung und Information gibt es zu folgenden Themen:

- Behörden, z.B. Erklärung von Schreiben (Bescheiden),
- Leben und Arbeiten in Deutschland,
- Aufenthaltsrecht,
- Arbeitserlaubnis,
- Hilfe bei Anträgen auf Finanzielle Unterstützungen,

- Integrationskurse/Sprachkurse (Deutsch),
- Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (Erstberatung),
- Bildungs- und Sozialversicherungssysteme (Info und Aufklärung),
- Kinder-, Ehegatten- und Familiennachzug.

Jugendmigrationsdienst Hochtaunuskreis und Bad Homburg

Internationaler Bund (IB)

Bahnstraße 29
61381 Friedrichsdorf
☎ 06172 137988 0
✉ JMD-Hochtaunus@ib.de
🌐 www.jugendmigrationsdienste.de

Sprechzeiten ohne Anmeldung:

Di 08:00 bis 12:00 Uhr
Do 14:00 bis 18:00 Uhr

Migrationsberatung für Erwachsene

Die Migrationsberatung unterstützt Menschen mit Migrationsgeschichte.

Voraussetzung:

- älter als 27 Jahre,
- mit dauerhaftem Aufenthaltstitel für Deutschland, z.B. eine Freizügigkeitserlaubnis oder ein Bleiberecht (anerkannte Geflüchtete).

Die Beratung ist kostenlos.

Unterstützung und Information gibt es zu folgenden Themen:

- Behörden, z.B. Erklärung von Schreiben (Bescheiden),
- Leben und Arbeit in Deutschland,
- Aufenthaltsrecht,
- Arbeitserlaubnis,
- Hilfe bei Anträgen auf Finanzielle Unterstützungen,
- Integrationskurse/ Sprachkurse (Deutsch),
- Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (Erstberatung),
- Bildungs- und Sozialversicherungssysteme (Info und Aufklärung),
- Kinder-, Ehegatten- und Familiennachzug.

Migrationsberatungsstellen sind folgende:

- **Caritas Migrationsdienste**

Dorotheenstraße 9-11

61352 Bad Homburg

Offene Sprechstunde:

Do 9:00 bis 12:00 Uhr

Siemensstr. 23

61267 Neu-Anspach

Offene Sprechstunde:

Mo 9:00 bis 12:00 Uhr

Terminvereinbarung unter

 06172 59760248

 migrationsberatung@caritas-taunus.de

 www.caritas-taunus.de

- **Migrationsberatung der LmDR e.V. (Landsmannschaft der Deutschen aus Russland)**

Benzstraße 9

61352 Bad Homburg

Sprechzeiten mit Termin:

Di, Mi, Do 10:00 bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarung unter

 0159 04007227 oder 

 v.nissen@lmdr.de

 www.lmdr.de

- **Migrationsberatung online**

Die mbeon-App (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer) ist eine Chat-Beratung: kostenfrei, anonym und datensicher. Als erste Orientierungshilfe werden in der App und auf der Webseite umfangreiche Informationen zur Migration bereitgestellt.

Alle Themen gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch.

 www.mbeon.de

16.2 Beratung und Betreuung bei psychischen Erkrankungen

Der Sozialpsychiatrische Dienst berät und betreut Menschen mit psychischen Störungen, Erkrankungen oder Suchterkrankungen und deren Angehörige, die im Hochtaunuskreis wohnhaft sind.

Wer kann sich an den Sozialpsychiatrischen Dienst wenden?

- Erwachsene, die an einer psychischen Störung oder Erkrankung leiden und mit sich und ihrer Umgebung nicht mehr zureckkommen,
- Menschen, die nach einer Entlassung aus einer psychiatrischen Klinik Unterstützung benötigen,
- Angehörige, Freunde und Bezugspersonen, die Beratung für den Umgang mit psychisch leidenden Menschen wünschen.

Folgende Aufgaben werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst wahrgenommen:

Betreuung Erwachsener mit psychischen Erkrankungen, Alkohol- und

Medikamentenabhängigkeit sowie in akuten Lebenskrisen durch psychische Störungen.

- Beratungsgespräche in der Dienststelle oder Hausbesuche.
- Hausbesuche in Krisen- und Notfallsituationen bei psychischen Störungen.
- Beratung und Begleitung während und nach einer stationären Behandlung in psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Suchterkrankungen. Hilfe bei der Auswahl und Kontaktaufnahme zu anderen geeigneten Diensten und Einrichtungen.
- Beantragung von Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlungen bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit.
- Information über ambulante und stationäre Hilfsangebote, Selbsthilfe-Gruppen und Behandlungsmöglichkeiten.

Die Beratung und Betreuung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Sie können persönlich vorsprechen oder einen Hausbesuch vereinbaren.

Der Sozialpsychiatrische Dienst kooperiert mit vielen Einrichtungen im Hochtaunuskreis.

Sozialpsychiatrischer Dienst des Hochtaunuskreises

Bad Homburg (Ober-Eschbach, Kirdorf, Dornholzhausen)

Frau Körber  gesundheitsdienste@hochtaunuskreis.de  06172 999 5853

Bad Homburg (Ober-Erlenbach, Stadtmitte, Gonzenheim), Grävenwiesbach

Frau Lavado  gesundheitsdienste@hochtaunuskreis.de  06172 999 5853

Friedrichsdorf

Herr Diehl  gesundheitsdienste@hochtaunuskreis.de  06172 999 5856

Königstein Schmitten

Herr Löw  gesundheitsdienste@hochtaunuskreis.de  06172 999 5859

Kronberg

Frau Meyer  gesundheitsdienste@hochtaunuskreis.de  06172 999 5855

Oberursel

Frau Diemerling  gesundheitsdienste@hochtaunuskreis.de  06172 999 5857

Usingen, Neu-Anspach, Wehrheim, Weilrod, Glashütten

Frau Hallmer  gesundheitsdienste@hochtaunuskreis.de  06172 999 5858

Teamleitung

Frau Cerna  jana.cerna@hochtaunuskreis.de  06172 999 5851

16.3 Psychosoziale Zentren/Verbund Rhein-Main

Zuständig für Frankfurt am Main, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Offenbach (Stadt und Landkreis), Rheingau-Taunus-Kreis, Landeshauptstadt Wiesbaden, Wetteraukreis (südlicher Teil) sind folgende Institutionen tabellarisch aufgelistet.

Organisation	Adresse	Telefon/Erreichbarkeit	E-Mail/Webseite
FATRA e.V. Psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge	Lindleystr. 15 60314 Frankfurt am Main	☎ 069 499174 Mo, Do, Fr: 10 – 12 Uhr Di: 12 – 14 Uhr Mi: 14 – 16 Uhr	www.fatra-ev.de
Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main	Eschersheimer Landstraße 565-567 60431 Frankfurt am Main	☎ 069 5302 291 Mo – Do: 9 – 13 Uhr	fluechtlingsberatung@frankfurt-evangelisch.de
Anna-Freud-Institut e.V.	Myliusstraße 20 60323 Frankfurt am Main	☎ 069 721445 Mo, Di, Do: 10 – 13 Uhr Mi: 14 – 17 Uhr	www.anna-freud-institut.de
Sigmund-Freud- Institut	Myliusstraße 20 60323 Frankfurt am Main	☎ 069 971204151 ☎ 0178 6746047	www.sigmund-freud-institut.de
Frankfurter Psychoanalytisches Institut e.V.	Myliusstraße 20 60323 Frankfurt am Main	069 174629	www.fpi.de

(Quelle: Hessenliste, Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände für Geflüchtete und Neu-Zugewanderte, Stand Januar 2024).

Weitere Beratungsstellen

• Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

Eine Kontakt- und Clearingstelle für Menschen, die sich in einer Krisensituation befinden sowie für psychisch erkrankte Menschen und deren Angehörige.

Psychosoziale Einzel-, Paar- oder Familiengespräche sowie Gesprächsgruppen für Angehörige und psychisch erkrankte Menschen. Beratung, Information und Vermittlung zu den verschiedenen Projekten des Vereins (Tagesstätte, betreutes Wohnen, Sucht, ambulant betreutes Wohnen für psychisch Kranke, Integrationsfachdienst) oder zu anderen geeigneten Einrichtungen und Fachstellen.

Oberursel und Königstein

☎ 06171 503 99 0 oder 06174 92 49 36

Sprechzeiten sind Mo - Fr 9:00 bis 17:00 Uhr.

🌐 www.perspektivenev.de

• Perspektiven für Kinder

Beratung für Kinder und Jugendliche von psychisch erkrankten Eltern sowie selbst betroffene Mütter oder Väter

Informationen zu psychischen Erkrankungen, Unterstützung bei aktuellen Krisen, Stärkung der Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern, Vermittlung zu weiteren passenden Hilfen für Eltern und Kinder bzw. Jugendliche.

Oberursel und Frankfurt am Main

Perspektiven e.V.

Catrin Zander (Teamleiterin)

☎ 0152 259 962 64

Sprechzeiten sind Mo - Fr 9:00 bis 17:00 Uhr.

✉ pfk@perspektivenev.de

🌐 www.perspektivenev.de

- **Beratungsstelle AS*TRA — Asyl und Trauma**

Dieses Angebot richtet sich an erwachsene traumatisierte Menschen, die ab 2015 nach Deutschland geflüchtet sind und keinen sicheren Aufenthaltstitel haben.

Information und Beratung, Trauma-Fachberatung, Vermittlung zu anderen Diensten im Bereich Flüchtlingshilfe, Vermittlung zu Ärzten und Behörden.

Der Verein Perspektiven e.V. hilft zum Beispiel, wenn jemand aus der Heimat fliehen musste und

- häufig Angst hat, traurig oder wütend ist,
- es schwerfällt, sich zu erinnern, oder von schrecklichen Bildern überflutet wird
- nicht schlafen kann oder schlimme Träume hat,
- angespannt und schreckhaft ist,
- sich nicht gut konzentrieren kann,
- sich hilflos fühlt und keinen Ausweg sieht.

Die Hilfe ist kostenfrei und vertraulich, kultursensibel und bei Bedarf in Muttersprache oder in der Unterkunft. Sprechzeiten sind Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr.

Perspektiven e.V.

Tanja Klemt

Alberusstr. 4

61440 Oberursel (Taunus)

☎ 06171 50399 48

✉ astra@perspektivenev.de

🌐 www.perspektivenev.de

- **Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe für den Hochtaunuskreis**

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.

Beratung zum Konsum psychoaktiver Substanzen und sonstige Fragen im Bereich für Betroffene und Angehörige, Vermittlung in weiterführende Maßnahmen, Beratung von Jugendlichen zu allen sie betreffenden Fragen.

Beratungsstelle Bad Homburg, Vordertaunus mit den Gemeinden Bad Homburg, Oberursel, Friedrichsdorf, Kronberg, Königstein, Glashütten und Steinbach.

Louisenstraße 9, Bad Homburg v.d.H.

☎ 06172 6008 0

✉ zishtk-praevention@jj-ev.de

🌐 <https://www.jj-ev.de>

Sprechzeiten: Mo - Do 09:00 bis 17:00 Uhr, Fr 09:00 bis 16:00 Uhr.

• **Beratungsstelle Usingen**, Usinger Land mit den Gemeinden Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod

Stockheimer Weg 20, Usingen

☎ 06081 9171 0

✉ zishtk-usingen@jj-ev.de

Sprechzeiten: Mo - Do 09:00 bis 17:00 Uhr, Fr 09:00 bis 16:00 Uhr.

17 BERATUNG FÜR FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG

Im Hochtaunuskreis erhalten Sie Beratungsangebote für Frauen insbesondere zu den Themenbereichen

- Schwangerschaft
- Berufstätigkeit
- Rechte
- Schutz bei körperlicher, seelischer Gewalt
- Trauma
- Die Gleichstellungsbeauftragten beraten unter anderem auch zum Thema LGBTQIA+¹¹.

¹¹ LGBTQIA+: Lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, queer, intersexuell, asexuell und weitere nicht-heteronormative Gruppierungen.

Anlaufstellen sind folgende:

Bad Homburg

Wildwasser Frankfurt e.V.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Im Eschbachtal 1
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
☎ 06172 6693993
✉ kontakt@wildwasser-frankfurt.de
🌐 www.wildwasser-frankfurt.de

Diakonisches Werk Hochtaunus

Schwangerschafts-/Schwangerschaftskonfliktberatung
Astrid Kügler
Heuchelheimer Straße 20
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
☎ 06172 597660
✉ astrid.kuegler@regionale-diakonie.de, dw@diakonie-htk.de
Öffnungszeiten
Mo – Do: 08:30 bis 17:00 Uhr
Fr: 08:30 bis 15:00 Uhr

Beratungsangebot in Wehrheim

Susanne Dahmen
☎ 06172 953190
✉ susanne.dahmen@regionale-diakonie.de

LOTTE – AWO

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen
Kirdorfer Straße 90
61350 Bad Homburg v. d. Höhe
☎ 06172 1370993
✉ fh-beratungsstelle@awo-hs.org

Friedrichsdorf

pro familia

Dr.-Fuchs-Straße 5
61381 Friedrichsdorf
☎ 06172 74951
✉ friedrichsdorf@profamilia.de
🌐 www.profamilia.de/friedrichsdorf

Oberursel

Frauen helfen Frauen - HTK e.V.

Beratungs- und Interventionsstelle
Oberhöchstadter Str. 3
61440 Oberursel (Taunus)
☎ 06171 51768
✉ beratungsstelle@frauenhaus-oberursel.de
🌐 www.frauenhaus-oberursel.de

Im Hochtaunuskreis gibt es zwei Frauenhäuser, in Bad Homburg und in Oberursel. Die Kontaktdaten werden auf der folgenden Seite aufgelistet. Für weitere Informationen, wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Frauenhaus.

Bad Homburg

LOTTE – AWO Beratungsstelle für Frauen und Mädchen
Kirdorfer Straße 90
61350 Bad Homburg v. d. Höhe
☎ 06172 1370993
✉ fh-beratungsstelle@awo-hs.org

Oberursel

Frauen helfen Frauen - HTK e.V.

Beratungs- und Interventionsstelle
Oberhöchstadter Str. 3
61440 Oberursel (Taunus)
☎ 06171 51768
✉ beratungsstelle@frauenhaus-oberursel.de
🌐 www.frauenhaus-oberursel.de

17.1 Ansprechpersonen in Kommunen und in der Kreisverwaltung

Kommune	Name, E-Mail, Telefon
Landratsamt Hochtaunuskreis	<p>Dr. Silke Heil Leitstelle für Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe ✉ dr.silke.heil@hochtaunuskreis.de ☎ 06172 999 5400</p> <p>Elke Engmann Leitstelle für Frauen, Senioren, Behinderte und Krankenhilfe ✉ elke.engmann@hochtaunuskreis.de ☎ 06172 999 5410</p> <p>Anja Auth Gleichstellungsbeauftragte ✉ anja.auth@hochtaunuskreis.de ☎ 06172 999 9111</p>
Bad Homburg	<p>Hasibe Otter Kommunale Frauenbeauftragte ✉ hasibe.otter@bad-homburg.de ☎ 06172 100 3002</p> <p>Britta Stalter Gleichstellungsbeauftragte ✉ britta.stalter@bad-homburg.de ☎ 06172 100 1115</p> <p>Dr. Danka Garcarova Externe Gleichstellungsbeauftragte ✉ danka.garcarova@drv-bund.de ☎ 06172 104 179</p>
Friedrichsdorf	<p>Olivera Gligoric-Fürer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ✉ frauenbeauftragte@friedrichsdorf.de ☎ 06172 731 1303</p>
Königstein	<p>Suzanne Müller-Hess (Stv.) Gleichstellungsbeauftragte ✉ suzanne.mueller-hess@koenigstein.de ☎ 06174 202 302</p>
Kronberg	<p>Nora Arharbi Gleichstellungsstelle ✉ gleichstellung@kronberg.de ☎ 06173 703 1021</p>
Oberursel	<p>Sabine Weil Interne Frauenbeauftragte ✉ frauenbuero@oberursel.de ☎ 06171 502 347</p> <p>Dorothea Horas Gleichstellungsbeauftragte ✉ frauenbuero@oberursel.de ☎ 06171 502 371</p>
Steinbach	<p>Melanie Plewka Interne Frauenbeauftragte ✉ gleichstellung@stadt-steinbach.de ✉ melanie.plewka@stadt-steinbach.de ☎ 06171 7000 24</p>
Usingen	<p>Nadine Fork Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ✉ fork@usingen.de ☎ 06081 1024 4004</p>
Wehrheim	<p>Sabine Schneider Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ✉ s.schneider@wehrheim.de ☎ 06081 589 1402</p>

18 SECOND-HAND BZW. SPENDENLAGER FÜR KLEIDER UND MÖBEL

Im Hochtaunuskreis gibt es verschiedene gemeinnützige Organisationen, die gebrauchte Kleidung und Möbel anbieten. Die Angebote reichen von kostenlosen Angeboten für bedürftige Personen bis gegen kleines Entgelt abzugeben. Die Entscheidung darüber treffen die einzelnen Organisationen.

Ort	Adresse	Öffnungszeiten (Abgabe/Annahme)
Bad Homburg	Caritas Laden Dorotheenstraße 9-11	Abgabe: Mittwoch bis Samstag 10:00 – 13:00 Uhr Annahme: Mittwoch – Samstag 10:00 – 12:00 Uhr Mittwoch, Freitag 15:00 – 17:00 Uhr
	Klamotten-Schachtel Hindenburgring 44 Kinderkleidung, Schuhe, Babyartikel, Kinderwagen, Kinderbetten, Spiele u.a.	Abgabe: Montag, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr Annahme: Wie oben
	DRK Kleiderkammer Kaiser-Friedrich-Promenade 5	Abgabe: Montag, Mittwoch, Freitag 10:00 – 11:30 Uhr Annahme: Montag-Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 15:00 Uhr
	Kleiderstübchen Bonhoeffer Haus Gluckensteinweg 150 61350 Bad Homburg	Abgabe und Annahme: Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Friedrichsdorf	Spendenlager Herrenhofstraße 1 (Alte Schule in Seulberg)	Abgabe: Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr Annahme: Jeden 1. und 3. Mittwoch 16:00 – 18:00 Uhr
Königstein	DRK Kleiderlager Gerichtstr. 3	Abgabe: Samstag 10:00 – 13:00 Uhr

		Annahme: Montag 14:00 – 18:00 Uhr
Neu-Anspach	Caritas Laden Siemensstr. 21-23 ☎ 06172 59760-265 ✉ laden-na@caritas-taunus.de	Abgabe: Dienstag - Freitag 10:00 – 18:00 Uhr Annahme: Dienstag 10:00 – 15:00 Uhr Mittwoch 10:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr
Oberursel	Ökumenisches Anzieh-Eck Hohemarkstraße 27/Ecke Im Diezen Anita Novotny ☎ 06171 979800 ✉ a.novotny@kath-oberursel.de	Abgabe: Mittwoch und Samstag 9:00 – 12:00 Uhr Annahme: Montag 09:00 – 11:00 Uhr Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr Geschlossen in den Schulferien
Steinbach	Kleiderstube der AWO Kronberger Straße 2	Abgabe: Alle 4 Wochen gemäß dem örtlichen Aushang Annahme: Nur nach telefonischer Anmeldung ☎ 06171 74171
Usingen	DRK-Kleidershop Kreuzgasse 1a	Montag – Freitag 10:00 – 12:30 Uhr Dienstag, Donnerstag 15:30 – 18:00 Uhr

19 LEBENSMITTELSPENDEN

„Die Tafel“ und „aufgetischt e.V.“ unterstützen Menschen mit geringem Einkommen, indem sie gespendete Lebensmittel ausgeben. Es können prinzipiell alle Menschen im Hochtaunuskreis Lebensmittel erhalten, die

- von Sozialleistungen leben (Bürgergeld, Grundsicherung etc.),
- oder ein sehr niedriges Einkommen bzw. eine sehr niedrige Rente zur Verfügung steht.

Tafel Hochtaunus

Bedürftige können sich an das Diakonische Werk Hochtaunus wenden, um dort einen Tafel-Ausweis zu erhalten: Für die Ausstellung des Tafel-Ausweises werden der Personalausweis

bzw. die Geburtsurkunden der im Haushalt lebenden Familienangehörigen benötigt. Ebenso sind Einkommensnachweise (Bescheide über Sozialleistungen, Gehaltsabrechnungen etc.) vorzulegen als Nachweis für die Bedürftigkeit.

Tafel-Ausweise werden nur vom Diakonischen Werk Hochtaunus ausgestellt.

Tafel Hochtaunus

c/o Diakonie Hochtaunus
Heuchelheimer Str. 20
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
☎ 06172 597 66 1031
✉ tafel@diakonie-htk.de

Lebensmittel erhält man zur Abholung an den Ausgabestellen der Tafel Hochtaunus:

- Bad Homburg, Louisenstr. 144
- Friedrichsdorf, Houiller Platz 13
- Königstein, Hauptstraße 26
- Kronberg, Frankfurter Straße 30 A
- Neu-Anspach-Westerfeld, Bahnhofstraße 27
- Oberursel, Wallstraße 24.

Für die Lebensmittel ist ein symbolischer Betrag von 2 Euro in bar zu bezahlen.

Bitte rufen Sie im Vorfeld unter 06172 597 66 1031 an oder schreiben Sie eine E-Mail.

aufgetischt e.V.

Der Verein unterstützt Bedürftige aus Grävenwiesbach, Schmitten, Usingen, und Weilrod.

Die Bedürftigkeit ist wie bei Tafel Hochtaunus nachzuweisen.

- Die Ausgabe der Lebensmittel erfolgt in der Hattsteiner Allee 10, Usingen

Weitere Informationen unter

☎ 0178 6986807

✉ info@aufgetischt-usingen.de

20 MOBILITÄT

Mit dem öffentlichen Nahverkehr können viele Orte in Ihrem Wohnort und der Umgebung problemlos erreicht werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Im Hochtaunuskreis stehen Ihnen öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung. Das sind Bus, U-Bahn und S-Bahn.

Mit dem **Deutschlandticket** können Sie viele Verkehrsmittel in Deutschland für monatlich 58,- Euro genutzt werden. Das Ticket gibt es nur im Abonnement. Dieses ist monatlich kündbar.

Das **Deutschlandticket** kann online, per App oder im Shop vor Ort gekauft werden.

🌐 RMV Verkehrsverbund www.rmv.de;

🌐 www.deutschlandticket.de.

Mit **Hessenpass mobil** gibt es das **Deutschlandticket** billiger. Das vergünstigte Deutschlandticket kostet dann nur 39,- Euro pro Monat. Das Ticket gibt es nur im Abonnement. Dieses ist auch monatlich kündbar.

Wer kann das vergünstigte Deutschlandticket **Hessenpass mobil** erhalten?

Den **Hessenpass mobil** erhalten alle, die **in Hessen wohnen** und

- Bürgergeld bekommen,
- Wohngeld bekommen,
- Sozialhilfe bekommen,
- Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

Den Berechtigungsnachweis erhält man vom örtlich zuständigen Amt. Dieser Berechtigungsnachweis muss beim Kauf vorgelegt werden.

Das bedeutet: Wer einen Berechtigungsnachweis hat, kann unter **rmv.de** einen Bestellschein herunterladen und den ausgefüllten Bestellschein zusammen mit dem Berechtigungsnachweis für **Hessenpass mobil** per Post schicken oder persönlich in einer RMV-Vertriebsstelle abgeben.

⚠ In IC/EC und ICE gilt kein Deutschlandticket. Das Deutschlandticket und Hessen mobil sind nur in der 2. Klasse im Nah- und Regionalverkehr gültig.

Ohne gültigen Fahrschein darf kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden. Für jede Fahrt benötigen Sie unbedingt einen gültigen Fahrschein. Ansonsten zahlen Sie eine hohe Geldstrafe.

Fahrrad

Fahrradwege sind im Straßenverkehr gekennzeichnet.

KFZ-Führerschein

Ein ausländischer Führerschein ist in Deutschland maximal **sechs** Monate gültig. Während dieser Zeit müssen Sie prüfen, welche Regeln danach gelten. Die Regeln sind je nach Dokument und Herkunftsland unterschiedlich. Lassen Sie sich auf der Führerscheinstelle im Landratsamt beraten.

Führerscheinstelle

Ludwig-Erhard-Anlage 1–5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

☎ 06172 999 0

✉ bis@hochtaunuskreis.de

Platz für eigene Notizen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

Dieser ist vertreten durch Landrat Ulrich Krebs.

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrat Ulrich Krebs

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Redaktion:

Leitstelle Integration Hochtaunuskreis

Aktualisierter Stand: September 2025

Titelbild Wegweiser: Neşe Akgül

